anstreichungen

7 1.74

Jus Can. 5 m m. 4.

<36607824380014

<36607824380014

Bayer. Staatsbibliothek

Jlan P 889

Privatgedanken

über das

Recht deutscher Landesherren

gegen

Religion und Kirche

nach

der heutigen deutschen

Staats- und Kirchenverfassung,

mit Hinsicht

auf das zukünftige neue deutsche

Konkordat

durch

wirkliche Fälle bey Regierungen und Vikariaten

erläutert

von

Johann Richard von Roth,

kurfürstlich-reichserzkanzlerischen Oberappellationsrathe, des deutschen Staatsrechts Professor, und dermalen kurfürstlichen reichserzkanzlerischen Subdelegirten bey der kaiserl. Reichs-Executions-Commission an den Kur- und Oberrheinischen Kreisen.

Würzburg und Bamberg,

bey Joseph Anton Göbhardt

1805.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Inhalt.

Einleitung. §. 1.

I. Grundsätze. §. 6.

I. Gesetze über das Diözesanrecht. §. 11.
I. Nach dem westphälischen Frieden. §. 11.
A. Ueber das Diözesanrecht. — §. 11.
a. Der Bischöfe. — §. 11.
a. gegen Katholische. §. 11.
b. gegen Protestanten. §. 11.
α. Regel. — §. 11.
β. Ausnahme. §. 11.
b. Der Landesherrn. — §. 12.
a. gegen Katholische. §. 12.
b. gegen Protestanten. §. 12.

II. Nach dem neuesten Regensburger Reichsdeputations-Abschluße 1803. §. 13.

II. Gesetze über das Reformationsrecht deutscher Landesherrn. §. 15.

I. Nach dem westphälischen Frieden. §. 15.

II. Nach dem neuesten Regensburger Reichsdeputations-Abschluße. §. 18.

II.

Bayerische Staatsbibliothek München

II. Anwendung der Grundsätze auf wirkliche einzelne Fälle. §. 25.

A. Simultaneum. — — — §. 25.
B. Pfarreyen und Schulen. — — §. 26.
C. Kinder vermischter Ehe. — — §. 27.
D. Entscheidungsjahr. — — — §. 28.
E. Arbeit an Feyertagen. — — §. 29.
F. Buß = und Bettage. — — §. 30.
G. Landesherrliches Placet. — — §. 31.
H. Landesherrliche Beſtättigung. — §. 32.
I. Gebet für den Landesherrn. — §. 33.

Bayerische Staatsbibliothek München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Einleitung.

§. 1.

Groß war die Erschütterung, groß der Verlust, den Deutschland — Staat und Kirche — durch den Frieden zu Lüneville 1801, und dann durch den hierauf zu Regensburg gefolgten Reichsschluß 1803 erlitt.

§. 2.

Der Friede zu Lüneville riß das ganze linke Rheinufer vom deutschen Reiche — und trat es mit voller Souveränität und Eigenthume an Frankreich ab a) — und bald war dort französische Staats- und Kirchenverfassung eingeführt.

Die

a) Friede zu Lüneville von 9tem Februar 1801 (20 Pluviose an 9.) Art. II. VI.; Deutsch abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung Nro. 51. vom 20ten Febr. 1801. Französisch in Reuß deutscher Staatskanzley Jahrgang 1801. 1. Band, S. 164.

Die Staats- und Kirchenverfassung im übrig gebliebenen deutschen Reiche auf der rechten Rheinseite blieb indessen im Lüneviller Frieden ungeändert; jedoch ward schon dort den deutschen Erbfürsten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite eine Entschädigung aus dem Schooße des übrigen Reichs auf dem zu Rastadt bereits gebahnten Wege der Sekularisation b) ausbedungen c), — und so war der nachher erfolgte Sturz und Umwandlung der deutschen Stiftslande in Erblande schon vorbereitet! —

§. 3.

---

b) Die Sekularisation war schon bey dem Kongresse zu Rastadt 1798. als Basis bey der Entschädigung vorgeschlagen, (Sieh die merkwürdige Geschichte davon in dem gedruckten Protokolle der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt 1 Bd. S. 463. 471. 484. 486. 491. 530. 535. IV. Band S. 400. 417. 419. 420. 421. 446. 447. 448. 449. V. 181. VI. 43.) im Lüneviller Frieden 1801. als Vertrag bedungen, der Reichsdeputation zu derselben Beobachtung durch ein eignes Reichsgutachten vom 2ten October 1801 — und durch die vom Kaiser und Reiche genehmigte Reichsgeneral-Vollmacht eigends dazu angewiesen.

c) Lüneviller Friede Art. VII. Sieh die Schriften über die Auslegung des siebenten Artickels des Lüneviller Friedens, besonders die vortrefflichen Abhandlungen hierüber des geheimen Raths v. Seu-

fert

§. 3.

Nun kam auf dem hierauf erfolgten Reichsdeputationstage zu Regensburg die Reihe an das deutsche Reich auf der rechten Rheinseite! —

Auch in dem Reichsdeputation- und Reichsschlusse zu Regensburg 1803 blieb die Staatsverfassung von Deutschland auf dem rechten Rheinufer — in ihrem Wesen — wie sie war, ungeändert stehen. Man mag Deutschland im Ganzen als einen Staat oder in seinen Theilen als einen Inbegriff vieler einzelnen Staaten betrachten.

Die Majestät des Kaisers im Reiche, so wie die Landeshoheit der Reichsstände in ihren Reichslanden — diese zwo Hauptsäulen, worauf die ganze deutsche Staatsgrundverfassung seit dem westphälischen Frieden und noch ruht — blieben unberührt.

Alle und jede einzelne deutsche Staatsverfassungen im Reiche — Reichstagsverfassung im Ganzen, wie in seinen zween Re-

 ligions-

fert in Reuß deutscher Staatsk. Jahrg. 1801. III. Band. Diese Schriften bleiben für die neueste deutsche Staatsgeschichte wichtig, wenn schon der Reichsschluß 1803 wider ihre Auslegung entschieden hat. Reuß Vorbemerkung l. c.

ligionstheilen, als in seinen einzelnen drey Kollegien — Reichskreis — Reichsjustiz — Reichsfinanz — Reichspolizey — Reichsfriedens- und Reichskriegsverfassungen — Alles blieb in seinem Wesen, wie es war! Andre Personen und Namen ändern die Sache nicht. d)

Kurz! deutsche Reichsstaats- und Landstaatsverfassung blieb ungeändert; selbst in den sekularisirten Landen blieb die politische, die eigentliche Staatsverfassung, in soweit sie auf vertragsmäßigen und reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört, unabgeändert stehen e); wie dann

---

d) Man darf nur die zwey neuesten vortrefflichen Lehrbücher des deutschen Staatsrechtes: Leists Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Göttingen 1803. 8. Gönners deutsches Staatsrecht, Landshut 1804. 8. mit den älteren vergleichen, wenn man die Ueberzeugung nicht aus der Quelle selbst hohlen will. Die Hauptänderung, welche der deutsche Staat durch den Lüneviller Frieden und den Reichsschluß erlitt, ist der Verlust von Italien und dem linken Rheinufer, die Vermehrung der Kurfürsten und Fürsten, die Verminderung der Reichsstädte und der Reichskreise. Alles das ändert aber die Statsverfassung nicht.

e) Sieh z. B. den Abdruck, Hauptabschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar 1803. die Entschädigungen betreffend, mit der französischen Originalausfertigung der 47. ersten §. §. nebst

dann überhaupt die bisherigen Reichsgrundgesetze; insonderheit der westphälische Friede und alle darauf gefolgten Friedensschlüsse, und namentlich die bisherige deutsche Reichsverfassung in allen Punkten, welche durch den Lüneviller Frieden und Regensburger Reichsschluß nicht ausdrücklich geändert sind, ganz eigends für jetzt und die Zukunft, selbst in dem Reichsgutachten und Reichsschlusse 1803 ausdrücklich bestätiget und verwahret wurden. f)

§. 4.

Den Hauptstoß erlitt die deutsche Kirchenverfassung, und davon nur die katholische; die protestantische blieb unberührt. — Auch der Stoß, den die katholische deutsche Kirchenver-

---

nebst dem Reichsgutachten darüber von 24ten März, und dem kaiserlichen Kommissions-Ratificationsdekret vom 27ten April desselbigen Jahrs. Frankfurt am Mayn bey Phil. Wilh. Eichenberg 1803. 8. Im Hauptschlusse der außerordentlichen Reichsdeputation §. 60. „Die dermalige politische Verfassung der zu sekularisirenden Landen, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden.„

f) Reichsgutachten l. c. S. 76. Reichsschluß l. c. S. 79.

verfassung erlitt, ist nicht von der Art, wie er wohl Manchen, besonders bey dem ersten Anblicke gleich nach dem Sturme und persönlicher Niederlage in das Auge fiel. —

Wer den Verlust der katholischen deutschen Kirchenverfassung, welchen dieselbe durch den Reichsschluß 1803 erlitten hat, gründlich prüfen, schätzen, und würdigen will, muß vor Allem Religions- und Kirchenverfassung, und bey der letzten das Innere von dem Aeußern, das Wesentliche von dem Zufälligen, und überhaupt das Geistliche von dem Weltlichen sondern und unterscheiden.

Die Religionsverfassung, auch das Wesentliche der katholischen Kirchenverfassung, namentlich das Geistliche, die eigentliche bischöfliche Gewalt blieb von der Reichsdeputation, da dieses Alles ganz außer aller Sphäre ihrer Gewalt und ihres Auftrages lag, g) wie natürlich unberührt, unversehrt, unabgeändert; nur das Aeußere, und davon nur das Weltliche der katholischen deutschen Kirchenverfassung ward geändert, nur dieser alte Stein des Anstoßes ward ge-

g) Sieh einsweilen die eignen Aeußerungen der katholischen und protestantischen Reichsdeputirten hierüber in ihren Abstimmungen im gedruckten Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Erster Band. Seite 272. 286. 354. Regensb. 1803. 4.

gehoben, und der darunter gelegene weltliche Kirchenschatz den geistlichen Fürsten genommen, und den weltlichen Fürsten zugewiesen.

Alle deutsche Bischöfe und Erzbischöfe wurden aus der Reihe der Reichsstände und Landesherrn ausgestrichen; ihrer ganzen Weltlichkeit, der Reichsstandschaft und Landeshoheit entsetzt, und den Erbfürsten ausgetheilt, den einzigen Metropolitan-Erzbischof und Primas von Deutschland ausgenommen; nur dieser blieb Reichserzkanzler, Kurfürst, Reichsstand und Landesherr, weil man, wie sich der erste Entschädigungsplan von Rußland und Frankreich ausdrückt, h) wahrnahm, daß es nach dem Erfodernisse zur Entschädigung der weltlichen Fürsten noch möglich und anständig sey, einen geistlichen Kurfürsten in dem ersten Reichskollegium zu erhalten; — Nur wird sein Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, und seine Würden, namentlich eines Kur-

h) Note des russischen Ministers Herrn von Klüpfel und des französischen Ministers Citoyen Laforêt von 18. August 1802.„ Après avoir proposé de régler ainsi les indemnités exigibles des Princes héréditaires, on a réconnu, qu'il étoit à la fois possible et convenable de conserver dans le premier college de l'Empire un Electeur Ecclesiastique. On propose en consequence etc. Regensb. Protokoll. Beylagen 1. B. S. 27.

Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten damit vereinigt. i)

Als Fridrich Karl Joseph Kurfürst am 25ten Julius 1802 die Augen schloß, zur Zeit, wo durch den Lüneviller Frieden die linke Rheinseite des Reichs und damit auch die linke Seite des mainzer Kurstaates an Frankreich schon abgetreten war, so trat dessen zeitheriger Koadjutor Karl ipso Jure et Facto in den Besitz des ganzen mainzer Kurstaates auf der rechten Rheinseite, und in alle und jede landesherrliche, reichs- und kreisständische, kurfürstl. u. reichserzkanzlerische Rechte, Würden, Hoheiten und Besitzungen ohne alle Ausnahme. Karl war in demselbigen Augenblicke Erzbischof, Landesherr, Kurfürst, Reichserzkanzler, wie es damals sein Kurvorfahrer war. Ein notorisch reichskonstitutionsmäßig richtiger Satz, der au-

ßer

i) Reichsschluß §. 25. „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt„ in der Expèdition du texte original en langue françaiſe l. c. S. 60. §. 25.„ Le ſiége de Maience est transferé à l'égliſe cathedrale de Ratisbonne. Les dignités de Prince-Electeur-Archichancelier de l'Empire, ainſi que celles d'Archévêque-Metropolitain et de Primat de Germanie y demeureront unies à perpetuité.„

ßer aller Sphäre eines rechtlichen Widerspruchs liegt. Karl übte daher auch auf der Stelle alle die damit verbundenen Rechte, wie natürlich, ohne alle Widerrede, im Reiche, in der Kirche und in allen und jeden Theilen seines Erzstiftes und Kurstaates aus.

Der erst nachher im August 1802 von den vermittelnden Mächten vorgelegte Entschädigungsplan und der hierauf erst im Jahre 1803 erfolgte Reichsschluß hob die mit dem Stuhle zu Mainz verbundenen Würden nicht auf; beschloß nur, daß der Stuhl zu Mainz nach Regensburg übertragen, und damit alle vorgedachte Würden auf ewige Zeiten vereiniget würden.

Der Kurfürst Reichserzkanzler wurde nicht erst Kurfürst, wurde nicht neu konstituirt, wie Salzburg, Baden, Würtenberg, Hessen. Er blieb, was er war, Reichserzkanzler, Kurfürst, Erzbischof, Primas, er wurde nur neu dotirt. Er behielt nur einen Theil von seinen alten Besitzungen k) namentlich das Fürstenthum Aschaffenburg, und ward mit dem Bisthume, Stadt und Gebiethe Regensburg, mit der Grafschaft Wezlar und dem Amte Aurach, auch mit der Schiffahrtsoctroi auf dem Rhein neu dotirt, ausgestattet, entschädiget, und seine Aus-

stat-

k) „Conservant de ses anciennes possessions„ Sieh den ersten Vermittlungsplan in Regenb. Protokoll 1. B. Beyl. S. 27.

stattung überhaupt auf die Einkünfte von einer Million Gulden festgesetzt. l)

Alle Stiftslande aller übrigen Bischöfe und Erzbischöfe wurden sekularisirt; m) und mit ihren Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitlischen Besitzungen und Einkünften den weltlichen, den Erbfürsten, als Entschädigung zugewiesen und abgetreten. n) Auch wurden alle Stifter, Abteyen und Klöster mit allen ihren Gütern und Einkünften, wo sie immer gelegen sind, den weltlichen Fürsten zugewendet. o) Die

l) Dies ist die Sprache des Gesetzes. Sieh den Reichsschluß §. 25. „Was das Weltliche betrifft; so wird die Ausstattung des Kurfürsten, Erzkanzlers zuföderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg — das würzburgische Amt Aurach — die Reichsstadt Wezlar in der Eigenschaft einer Grafschaft — Die Entschädigung auf eine Million Gulden — gesetzt, im französischen Originaltexte „Quant au temporel, la dotation — cette dotation — de l'indemnité„.

m) Der deutsche und der malthesër Orden wurden aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder nicht sekularisirt, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite entschädigt, und der Hoch- und Deutschmeister und der Großprior blieben Reichsstände und Landesherrn. Sieh den Reichsschluß §. 26.

n) Reichsschluß §. 34. 51. 61.

o) Reichsschluß §. 35. 36. 37. 42.

Die erz = und bischöflichen Diözesen wurden in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan = Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, belassen. p) Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützet. q) Jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens gewahrt. r) Den Landesherrn übrigens freygestellt, andere Religionsverwandte in ihren Landen zu dulden, und denselben den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. s)

§. 5.

Bey dieser neuen Ordnung der Dinge, wodurch so viele von jeher ganz katholische Stiftslande an weltliche und protestantische — ganz protestantische Lande an katholische Landesherrn übergegangen sind, ist es sehr natürlich, daß zwischen den Unterthanen verschiedener Religion, und noch mehr zwischen den landesherrlichen Regierungen und den bischöflichen Ordinariaten über das bischöfliche Diözesanrecht und landesherrliche Refor=

p) Reichsschluß §. 62.
q) Reichsschluß §. 63.
r) Reichsschluß l. c.
s) Reichsschluß l. c.

Reformationsrecht — in den alten und neuen Entschädigungslanden — Furcht, Anstand, Zweifel, Irrungen entstehen. — Es mag daher nicht ohne Nutzen seyn, wenn ein unpartheyischer deutscher Publicist — ohne Rücksicht auf irgend eine Partey — die Rechte deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche in ihren alten und neuen, katholischen und protestantischen Landen nach durchaus gleicher Gerechtigkeit — bloß nach den Gesetzen abmißt, und dann danach die bereits wirklich entstandenen einzelnen Fragen und Irrungen lediglich nach seiner Privatüberzeugung unparteyisch, offen, frey entscheidet, dem Landesherrn wie dem Bischofe, dem Fürsten wie dem Unterthan, dem Katholiken wie dem Protestanten, dem Augsburger Confessionsverwandten wie dem Reformirten — Jedem — sein Recht nach den Gesetzen anweist! — und das ist eben der Zweck der gegenwärtigen bloßen Privatabhandlung, an deren Sätzen weder Hof, weder Regierung, weder Vikariat, weder Censur Antheil hat oder nimmt.

Ich werde daher erst die Grundsätze für alle Verhältnisse nach den Gesetzen aufstellen, und dann auf die einzelnen wirklichen Fragen und Fälle anwenden.

I. Ab-

I. Abschnitt.

Grundsätze.

§. 6.

Die Rechte deutscher Landesherrn gegen den Staat, wie gegen die Kirche können und müssen unmittelbar aus den Grundsätzen des positiven deutschen Staats- und Kirchenrechts — und dürfen nicht bloß nach den Grundsätzen des allgemeinen natürlichen Staats- und Kirchenrechtes bestimmet werden. Das allgemeine natürliche Staats- und Kirchenrecht hat zwar schon nach seinem ersten Grundbegriffe bey allen, also auch bey dem deutschen Staate — im Reichs- und Landstaatsrechte — seine Anwendung t); nur kömmt Alles auf den richtigen Gebrauch desselben an.

Bey der Bestimmung der Rechte deutscher Landesherrn müssen die Grundsätze des positiven deutschen Staats- und Kirchenrechtes, wie natürlich, die erste Richtschnur der Entscheidung seyn; in dem Falle, wo dieselben keine Entscheidung geben, tritt erst das allgemeine natürliche Staats-

Recht

t) Sieh 3 B. (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande 1. Th. S. 8. Mainz 1788. 8.

recht ein, und auch in dem Falle, wo dieses eintritt, darf man die Grundsätze desselben von unabhängigen Staaten und souvrainen Regenten auf die deutschen Reichlande und deutschen Fürsten, die keine unabhängige, keine souvraine Regenten sind u), nicht anwenden; sondern auch dann können nur die natürlichen Rechtsgrundsätze von abhängigen und untergeordneten Staaten auf deutsche Lande und Landesherrn ihre rechtmäßige Anwendung haben! Das allgemeine natürliche Staatsrecht ist mithin in der Regierung deutscher Reichslande nicht die erste, nicht die einzige, nicht die unbegrenzte, nur eine gemäßigte, stufenweise Richtschnur w). Wenn man daher diese Regeln nicht heilig beobachtet, so artet der Gebrauch des allgemeinen natürlichen Staatsrechtes bey der wirklichen Anwendung, besonders bey den positiven deutschen Staats- und Kirchenrechts-Fragen gar leicht in Mißbrauch aus, x) daher dessen Anwendung die größte Vorsicht fodert y).

Ein

---

u) Staatsrecht deutscher Reichslande l. c. S. 62.

w) Staatsrecht deutscher Reichslande. l. c. S. 8.

x) Nettelbladt von dem rechten Gebrauche des allgemeinen Staats- und Völkerrechts in dem besonderen Staats- und Völkerrechte der deutschen Nation in den hallischen Anzeigen 1757. Num 45.

y) Franks (Reichsreferendar) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen auf Deutschland. Mainz 1784. §. 6. 8.

Ein vorläufiger Beweis, daß es bey der Bestimmung der Grenzlinie zwischen der deutschen bischöflichen und landesherrlichen Gewalt mit dem bloß natürlichen und allgemeinen Begriffe und Kraftworte, Jus Sacrorum und Jus circa Sacra, wovon Kabinete und Regierungen, Vikariate und Ordinariate jetzt wiederhallen, bey weitem nicht gethan sey.

Deutsche Landesherrn sind zwar wahre Regenten ihrer Reichslande. Sie besitzen die wahre Regierungsgewalt über Land und Leute.

Sie üben die ganze Regierungsgewalt in eigenem Namen, aus eigener Gewalt — ohne fremde Einmischung — frey — aus.

Deutsche Landesherrn üben heut zu Tage, und schon lange die ganze Regierungsgewalt nicht mehr Verwaltungsweise, nicht mehr im Namen des Kaisers, nicht im Namen des Reichs, sondern in ihrem eignen Namen aus. Deutsche Landesherrn sind als Regenten ihrer Staaten keine Stellvertreter, keine Beamten des Kaisers mehr, wie ehedem die deutschen, — und noch alle Stände in anderen Reichen sind. Sie sind Selbstregenten ihrer einzelnen Staaten.

Die deutschen Reichsstände haben zwar die einzelnen Theile der Landeshoheit nach und nach z),

und

z) Sieh die Geschichte der Landeshoheit deutscher Reichsstände im oft angeführ. Staatsrechte deutscher Reichslande. 1. Th. S. 28.

und erhalten noch die ganze Landeshoheit Lehenweise von dem Kaiser; nichts destoweniger üben sie die Ihnen schon lange und vorher durch das allgemeine Reichsherkommen und nachherige Reichsgrundgesetze, insonderheit durch den westphälischen Frieden a), und die kaiserliche Wahlkapitulation b) befestigte Landeshoheit aus eigner Macht — frey — aus.

Niemand, weder der Kaiser, weder die höchsten Reichsgerichte, noch sonst Jemand, wer der auch sey, sowohl in als außer dem Reiche ist befugt, sich

---

a) J. P. O. Art. VIII. §. 1. Omnes et Singuli Electores, Principes et Status Jmperii Romani in antiquis suis Juribus, Praerogativis, Libertate, Privilegiis, libero Juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Policitis Exercitio, Ditionibus, Regalibus horumque omnium Possessione hujus Transactionis ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque Praetextu de facto turbari possint vel debeant.„

b) Kaiserl. Wahlkap. Art. I. §. 8. Wir wollen weder dem Reichsgutachten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Teritoriis, in ihre Ländes-hoheits- und Regierungs- besonders in Religions- Polizey- Kameral- Militär- Justiz- Lehens- Kriminal- und Gnaden-Sachen, sub quocunque Praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Facta vor oder eingegriffen werde.„

sich in die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen einzumischen, die Landesherrn in der freyen Ausübung ihrer Regierungsgewalt zu stören, denselben Hindernisse zu legen, Ihnen in der Regierung Etwas eigenmächtig vorzuschreiben, eine Art von Mitregierung zu verlangen, so lange dieselben ihre Landeshoheit reichs- und landsverfassungsmäßig ausüben! So verspricht der Kaiser in seiner Wahlkapitulation c). So verordnet das Reichsgrundgesetz ,der westphälische Friede d).

Die Landeshoheit deutscher Reichsstände ist anbey eine allgemeine Regierungs-Gewalt. Sie umfaßt der Regel nach alle Rechte, welche in der Natur der Regierungsgewalt liegen, insoweit dieselbe nicht durch die positive Reichsgesetze und Verträge eingeschränkt ist. Sie umfaßt das ganze Land, sie erstreckt sich der Regel nach über alle Personen, Sachen und Orte im Lande — über Staat und über die Kirche im Staate — über geistliche und weltliche Gegenstände e).

Die

c) Kaiserl. Wahlkapit. l. c.

d) J. P. O. l. c.

e) „Libero Juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Policitis Exércitio. J. P. O. Art. VIII. §. 1. Jus reformandi Exercitium Religionis„ J. P. O. Art. V. §. 30.„ in Religionssachen„ kais. Wahlk. l. c.

Die Regierungsgewalt deutscher Landesherrn ist nichts destoweniger aller dieser reichsgesetzlichen Eigenschaften ungeachtet, keine unabhängige, keine souveraine, keine uneingeschränkte — sondern eine dem Kaiser — als dem Reichsoberhaupte — als dem obersten Reichslehenherrn — als dem höchsten Richter im Reiche — den positiven deutschen Reichsgesetzen, — als Gesetzen — untergeordnete Gewalt f). Weh dem Reiche — weh den deutschen Erbfürsten, wenn dieses allgemeine Reichsverband der Unterordnung noch mehr erschlappt, oder gar in Stücke geht; dann ist das Reich aufgelöst, und alle Erbfürsten, mächtige und mindermächtige, Reichsstandschaft und Landeshoheit ist verschlungen, wie jene der geistlichen Fürsten ohne Rettung verschlungen ward, als sie Kaiser und Reich von diesem Bande los und frey gab.

Willkühr, Macht und Gewalt, Despotie ist in keinem Staate, am wenigsten in deutschen Staaten

f) (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande I. Kap. von dem Begriffe S. 25. II. Kap. von der Geschichte S. 28. VI. Kap. von den allgemeinen Eigenschaften der reichsständigen Landeshoheit S. 56 — 64. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. II. Buch. I. und II. Kapitel.

ten, wo alles durch positive Normen bestimmet ist, eine rechtliche Regierungsnorm g).

§. 7.

Deutsche Landesherrn müssen ihre Lande nach den positiven deutschen Reichs- und Landesgesetzen — nicht nach abstraktem allgemeinem philosophischem Mutterwitze — sondern nach festen positiven Normen — regieren. Handelt der Landesherr oder dessen Regierung dawider, mißbraucht er seine Gewalt, greifft er in die Rechte der Unterthanen, welche ihnen die gemeinen Reichsgesetze in Ansehung der Religion und der Kirche gestatten, macht er in die reichs- und kirchengesetzlichen Rechte des Bischofs Ein- oder Ueber- oder Vorgriffe, so stehen jedem deutschen Unterthan, dem Ordinariate, dem Bischofe, wider dergleichen Mißbräuche, Außergerichtliche und Gerichtliche Mittel, insonderheit der Weg zum Kaiser als dem höchsten Richter im Reiche dawider offen h), wo-

---

g) Sieh Treuer Diss. Monstrum arbitrarii Juris territorialis a Lege Imperii e Germania profligatum. Treuer Diss. De Studiis nimiae Libertatis circa Status Jmperii Ruinam Jmperio Germanico procurantibus. Götting. 1738.

h) Sieh (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande VII. Kapitel von dem Mißbrauche der Landeshoheit I. Th. S. 67.

gegen den deutschen Landesherrn die abstrakten Begriffe des natürlichen Staatsrechts, auch die im Hindergrunde liegende Ausflucht an Reichstag Nichts nutzen kann; indem Niemanden mehr als dem Reichstage an der Aufrechthaltung der positiven deutschen Staats- und Kirchenverfassung gelegen seyn muß.

Kurz: die Rechte deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche müssen nach der positiven deutschen Staats- und Kirchenverfassung unmittelbar bestimmet werden.

Die positive deutsche Kirchenverfassung ist aber entweder der katholischen oder der protestantischen deutschen Kirche eigen, deren jede ihre ganz eigne Grundsätze, ihre ganz eigne Verfassung hat, wonach auch eine jede, den deutschen Reichsgrundgesetzen zufolge bemessen werden muß.

Dieß ist der große Freyheitsbrief der gesammten deutschen Nation, von dessen reichsgrundgesetzmäßigen Aufrechthaltung die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des gesammten deutschen Reichs abhängt. Dieses ist das große Band, welches die zween Religionstheile in der reichsgrundgesetzmäßigen Einheit eines deutschen Staatskörpers noch erhält, und das Interesse eines Jeden zum gemeinsamen Interesse Aller macht, wenn das Ganze noch erhalten werden soll. —

§. 8.

§. 8.

Lange stund Deutschland in dem Bande einer — der katholischen — Religion. — Erst im Anfange des XVIten Jahrhunderts predigte ein Mönch, Luther, eine neue —, und jetzt fiel Deutschland in zween Religionstheile. — Nach einem langen einheimischen Religionskriege — dem unmenschlichsten unter allen Meynungs-Kriegen — gab der passauer Vertrag 1552, dann der augsburger Religions-Friede 1555, und vollends der osnabrücker Friede 1648, unter Frankreichs und Schwedens Vermittelung und Garantie, der augsburgischen Confession nebst der Reformation — mit der katholischen Religion gleiches deutsches Bürgerrecht.

In dem westphälischen Frieden nämlich ward reichsfriedens- und reichsgrundgesetzmäßig verordnet:

1) Daß den Ständen i) und den Unterthanen k) beyder Religionen eine genaue, wechsel-

---

i) J. P. O. Art. V. §. 1. „In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes et Status omnes et singulos sit Aequalitas exacta, mutuaque, quatenus Formae Reipublicae, Constitutionibus Jmperii, et praesenti Conventioni conformis est, ita, ut quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum, Violentia omni et Via Facti, ut alias

ſelſeitige Rechtsgleichheit l) zuſtehen ſoll, in ſoweit ſolche der deutſchen Staatsverfaſſung, den Reichskonſtitutionen und dem weſtphäliſchen Frieden gemäß iſt, alſo zwar, daß, was einem Theile recht iſt, auch dem andern Theile recht ſeyn ſoll, wobey alle Thathandlung wie ſonſt, alſo auch hier zwiſchen beyden Theilen auf ewig verbothen ward.

2)

---

alias, ita et hic inter utramque Partem perpetuo prohibita.„

k) J. P. O. Art. V. §. 35. „Sive autem Catholici ſive auguſtanae Confeſsionis fuerint ſubditi, nullibi ob Religionem Deſpicatui habeantur, nec a Mercatorum, Opificum, aut Tribuum Communione, Haereditatibus, Legatis, Hoſpitalibus, Leproſoriis, Elemoſynis, aliisve Juribus aut Commerciis, multo minus publicis Coemeteriis, Honoreve Sepulturae arceantur, aut quidquam pro Exhibitione Funeris a Superſtitibus exigatur, praeter cujusque parochialis Eccleſiae Jura, pro Demortuis pendi ſolita, ſed in his et ſimilibus pari cum Concivibus Jure habeantur, aequali Juſtitia, Protectioneque Tuti.„

l) Ueber den Sinn dieſer Rechtsgleichheit ſieh Riefel (Reichshofrath) von der Religionsgleichheit des weſtphäliſchen Friedens in ſeinen kritiſchen Betrachtungen 1. Th. 1. Stück. Frankf. 1770, und Reichshofrath in Juſtiz- Gnaden- und andern Sachen. II. Th. S. 185. Schmelzer Diſſert. De exacta Aequalitate inter utriusque Religionis Conſortes per Imperium Germanicum. Goettingae, 1785.

2) Daß die Unterthanen, seyen sie der katholischen oder der augsburgischen oder der reformirten m) Confession zugethan, nirgendwo der Religion wegen, verächtlich angesehen, weder von der Gemeinschaft der Handels- und Handwerkszünfte, Erbschaften, Vermächtnisse, Spitälern, Krankenhäusern, Allmosen und sonstigen Rechten und Gewerbe, vielweniger von den öffentlichen Kirchhöfen und Begräbnissen ausgeschlossen, oder Etwas dafür mehr, als bey einer jeden Pfarrkirche an Gebühren üblich ist, gefodert werde, sondern daß in diesem und dergleichen Alle ein mit den Mitbürgern gleiches Recht, gleichen Schutz, und gleiche Gerechtigkeit zu genießen haben sollen n).

3) Daß die Katholischen und Protestanten, sie mögen eine öffentliche oder Privatüebung ihrer Religion in dem Entscheidungsjahre gehabt haben oder nicht, und daher einem jeden o) Deutschen frey stehen soll, sich zu einer von den zwo Reichsreligionen p), der katholischen oder

---

m) J. P. O. Art. VII. §. 1.

n) J. P. O. Act. V. §. 35. Sieh Note k.

o) Einem Jeden, auch dem Besitzer eines geistlichen Amtes, Benefizium, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Kraft des bekannten geistlichen Vorbehalts, durch die Religionsänderung sein geistliches Amt und Benefizium verliert. J. P. O. Art. V. §. 15.

p) Die Protestanten theilen sich zwar wieder in zwo Religions-Parteyen, sie machen aber in Hinsicht der

oder protestantischen, und bey dieser zur augsburger Confession oder Reformation zu bekennen, seine zeitherige Religion abzulegen, eine andere von den zwo Religionen anzunehmen q). Diese reichsfriedens- und reichsgrundgesetzmäßige Religionsfreyheit aller Deutschen, ohne Unterschied, macht aber nicht, daß auch ein Jeder, sey er Katholik oder Protestant, an allen Orten freye, öffentliche oder Privatausübung seiner Religion zu fodern berechtigt sey, indem es hierbey auf das Entscheidungsziel ankömmt; wenn nicht der Landesherr, wie z. B. der Kurfürst von Pfalzbaiern den Katholischen wie den Protestanten, ohne Rücksicht auf das Entscheidungsjahr, durch seine allgemeine Religions-Toleranz-Edickte, Jedem, gleiche bürgerliche Rechte und unbegrenz-

---

der Katholischen nur einen Religionstheil aus. J. P. O. Art. V. §. 1. „Inter utriusque Religionis„ Art. VII. §. 1. „Placuit, ut quidquid Iuris Catholicis et augustanae Confessioni addictis Statibus et Subditis, id etiam iis, qui inter illos Reformati dicuntur, competere debeat.„

q) J. P. O. Art. V. §. 1. 15. 34. 35. 36. 37. Art. VII. §. 1. Barthel De Libertate Exercitii Religionis ex Lege Imperii in Opusc. f. III. Cap. VI. §. 43. Moser von der deutschen Religions-Verfassung S. 43. Böhmer Diss. De Libertate Conscientiae §. 32. 46.

grenzte Religionsübung in seinen sämmtlichen Landen gestattet hat.

Diese allgemeine reichsgrundgesetzmäßige gleiche Rechte kann kein Landesherr weder den katholischen noch protestantischen Unterthanen nehmen, schmälern, erschweren. — Alle wider diese allgemeine Religionsgleichheit beyder Religionen laufende Reverse, Verträge, Assecurationen, Eide und Garantien sind daher nach meiner Ueberzeugung offenbar reichsgesetz- friedens- und vertragswidrig, null und nichtig r).

§. 9.

Die in dem westphälischen Frieden zwischen den Ständen beyderley Religion festgesetzte Rechtsgleichheit (§. 8.) äußeret sich aber vorzüglich in Ansehung des Reformationsrechtes deutscher Landesherrn, wobey vor Allen der Unterschied zwischen dem Reformations- und Diözesanrechte beobachtet werden muß.

Das Reformationsrecht, Jus reformandi, hat zwar selbst nach den Verhandlungen und nach dem Sinne des westphälischen Friedens eine verschiedene Bedeutung. Einmal versteht man darunter jene Befugniß der unmittelbaren Reichsstände und Landesherrn (auch der unmittelbaren Reichsritterschaft

r) Reichshofrath in Justiz-Sachen 1. Th. LXIII. Abhandlung „die Religions-Reversalien müssen in gesetzlichen Schranken bleiben„ S. 312.

schaft s), vermöge deren dieselben berechtigt sind, ihre Religion in ihren Landen und Gebiethen einzuführen, die Ausübung der andern Religion entweder dort abzustellen, zu verbiethen, oder auch nebst der ihrigen zu gestatten.

Hier und dort versteht man aber auch darunter das ganze Religions- und Kirchenwesen mit allen dessen Zugehören, anzuordnen, das ganze Diözesanrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit, kurz das ganze Kirchenregiment t).

Allein der bestimmten Deutlichkeit halber sollte man die erste Befugniß, d. i. die Befugniß über die Ausübung einer Religion im Staate zu disponiren, nur mit dem Ausdrucke „Jus reformandi, Reformationsrecht u); und die zweyte Befugniß das Religions- und Kirchenwesen im

s) J. P. O. Art. V. §. 2. 28.

t) Sieh z. B. Adami Relat. Hist. de Pacificatione osnab. monast. Cap. VIII. §. 1. §. 2. Meiern westphälische Friedensabhandl. II. Th. XV. Buch §. 2. N. 525. XVI. Buch. S. 753. J. P. O. Art. V. §. 29. 30. 31. 42. 44. 48. 52. Art. VII. §. 1. Art. VIII. §. 1. 10. Art. XIII. §. 8. Barthel in Opusc. T. I. p. 228. Reichshofrath in Justiz-Sachen III. Th. XXIX. Abh. „Das Reformationsrecht wird oft mit der geistlichen Gerichtsbarkeit — vermischt. S. 123.

u) In diesem Sinne kömmt es im J. P. O. Art. V. §. 30. 31. vor.

im Staate anzuordnen, nur mit dem Ausdrucke: „Diözesanrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Jus dioecesanum, Jurisdictio ecclesiastica, bezeichnen w).

Jenes ist eigentlich ein weltliches landesherrliches; dieses ein bischöfliches, geistliches Recht.

§. 10.

Diesen sehr wichtigen, rechtlich praktischen Unterschied zwischen den gedachten zwo Befugnissen lege ich hier zum Grunde, und führe lediglich die Gesetze über beyde Befugnisse nebst ihren Folgen an.

Was verordnen nun die Gesetze, von welchen die Entscheidung abhängt, nämlich der westphälische Friede 1648 und der Reichsschluß 1803 über dieselben beyden Gegenstände?

§. 11.

I. Gesetze über das Diözesanrecht und geistliche Gerichtsbarkeit, Jus dioecesanum et Jurisdictio ecclesiastica! —

I. Der westphälische Friede.

A. Ueber das Diözesanrecht und geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und zwar

a) gegen Katholische.

Die geistliche Gewalt, das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit der deutschen Bischöfe,

w) In diesem Sinne spricht das J. P. O. Art. V. §. 48.

Bischöfe, welche denselben über die zu ihrer Diözese gehörigen Katholiken zusteht, kann weder aus dem Reichsstandsrechte, noch aus dem Landeshoheitsrechte, sondern muß aus den Grundsätzen der katholischen Kirche dem Systeme der geistlichen Hierarchie zufolge, hergeleitet, und danach bemessen werden.

Die geistliche Gewalt der deutschen Bischöfe in Ansehung der Katholischen blieb daher in dem westphälischen Frieden 1648 sowohl als in dem Reichsschlusse 1803, wie natürlich, unverändert und unberührt. Die deutsche Staats- und die katholische Kirchenverfassung ist, blieb, und muß auch in Zukunft die einzige wahre Entscheidungsnorm der Rechte zwischen den deutschen Bischöfen und den deutschen Landesherrn in Ansehung der Katholischen bleiben.

Nach der deutschen Staats- und der katholischen Kirchenverfassung ist der deutsche Fürst Regent des Staats; der deutsche Bischof Regent der Kirche a); Jener hat die weltliche,

a) „Vos Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei„ Actor. XX. 28. Nenne man nun diese Gewalt der Bischöfe geistliche Regierungs- oder Hirtengewalt — oder wie man will; die Rechte sind dieselbigen, welche schon zum Theile

liche, Dieser die geistliche Regierungsgewalt b); Jenem liegt vorzüglich und unmittelbar die politische Wohlfahrt des Staates, Diesem die geistliche Wohlfahrt der Kirche ob.

Die weltliche Regierungsgewalt des deutschen Fürsten, so wie die geistliche des deutschen Bischofes, jede ist ihrer Grundbestimmung, und ihrem Zwecke nach von der andern unabhängig. Die weltliche des Fürsten ist weder dem Bischofe, noch Erzbischofe, noch Pabste, noch der gesammten Kirche — so wie die geistliche Regierungsgewalt des deutschen Bischofs, weder dem Landesherrn, noch Kaiser, noch Reiche untergeordnet ist.

Gleichwie demnach der deutsche Fürst Alles, was das wahre weltliche Wohl des Staats fodert aus

Theile in den ersten Grundbegriffen des natürlichen Staats- und Kirchenrechtes gegründet sind. Sieh (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande 1. Kap. von den allgemeinen natürlichen Gerechtsamen eines Fürsten gegen die Religion und Kirche II. Th. S. 174.

b) Sieh z. B. Kales Diss. De Potestate Episcoporum primigenia et solida suas regnandi Dioeceses in Thes. Jur. eccl. Ant. Schmitt. Tom. II. p. 586. Barthel de Jure reformandi antiquo ex Ordinatione divina primigenia Ecclesiae Praxi et continua ejusdem Traditione in Opusc. T. I. p. 105. seq.

aus fürstlicher — und der deutsche Bischof Alles, was das wahre geistliche Wohl der Kirche fodert, aus bischöflicher Macht; — so kann im Gegentheil der deutsche Fürst Nichts, was wider die Wohlfahrt der Kirche, Nichts was wider die Rechte des Bischofs; Nichts der deutsche Bischof, was wider die Wohlfahrt des Staates, Nichts was wider die Rechte des Fürsten ist, aus eigner Macht verfügen c).

So unabhängig aber auch diese beyderseitige Gewalt von einander ist, so grenzen doch beyde so nahe zusammen, und so sehr auch das beyderseitige Wohl an sich von einander unterschieden ist, so ist dennoch beydes in ihren Folgen so enge mit einander verbunden, daß jedes auf der Harmonie von beyden ruht, und nur diese nämlich die ganze Völle der wahren Landeswohlfahrt ausmacht d); und da anbey das

Band

c) Sieh z. B. (Roth) Abhandlung über die Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päbstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der Deutschen Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen? Mainz 1788. 8.

d) Lese man nur die unvergleichliche Rede des französischen Staatsministers Portalis in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 5ten April 1802 gehalten, wo die Frage: Ob die Religion für Menschen und Staaten nützlich und nöthig ist, ganz vortrefflich untersucht wird. z. B. In Posselts Europ. Annalen Jahrgang 1802. IV. Stück. S. 1:

Band dieser für Staat u. Kirche so nothwendigen Harmonie wesentlich von der Aufrechthaltung wechselseitiger fürstlicher und bischöflicher Rechte abhängt, so muß Alles, was nicht gerade allein die Wohlfahrt des einen, sondern von beyden zugleich betrifft, durch gemeinsame landes- und kirchenväterliche Zusammensicht und wechselseitige gütliche Uebereinkunft verfüget werden. Glückselig der Staat und die Kirche, wo diese göttliche Eintracht herrscht!

Die Rechte des Fürsten müssen daher dem geistlichen Deutschen eben so heilig seyn, wie die Rechte des Bischofs dem weltlichen Deutschen heilig seyn müssen e).

Dieses ist der Grundriß von dem Bilde der deutschen Staats- und der katholischen Kirchenverfassung in Hinsicht fürstlicher und bischöflicher Rechte gegen katholische deutsche Unterthanen, von dessen Grundzügen auch das zukünftige neue Konkordat nicht abweichen kann! —

Nach

---

e) Sieh z. B. Das merkwürdige Umschreiben des französischen Senators Fouche, Minister der allgemeinen Polizey an die Bischöfe Frankreichs vom 25ten Messidor, 13 August 1804. Wie die geistliche und weltliche Gewalt einander die Hände biethen müssen — in dem geheimen Briefwechsel Numer 71. vom 31. August 1804. S. 565.

Nach dem Fingerzeige des neuen oftgedachten Reichsschlusses 1803 sind lediglich zwey Punkte in dem neuen Konkordate zu bestimmen:

Eine neue Diözesan-Eintheilung, und die damit verbundene Einrichtung der künftigen Domkapitel f), insonderheit jenes des Metropolitans, Erzbischofs und Primas von Deutschland g).

Diese zwey ganz zerrütteten Punkte müssen nach dem Reichsschlusse l. c. auf reichsgesetzliche Art neu bestimmet werden. Es ist daher vorzusehen, daß der Kaiser über diese zwey Punkte mittels eines Kommissions- oder Hofdekrets, vor Allem alsbald von dem Reichstage ein Reichsgutachten fodern, Sich darüber mit Seiner Päbstlichen Heiligkeit benehmen, und hierauf das Weitere einleiten werde.

Alles Uebrige bedarf an sich keiner neuen Bestimmung. Es ist bereits in den Gesetzen bestimmt; so reichsschlußmäßig es ist, daß die vorgedachten zwey Punkte neu bestimmet werden.

Werde aber nun der erste Punkt bestimmt wie er wolle, werden die zukünkftigen neuen deutschen Bischöfe gewählt oder ernannt. — Die Art auf

f) Reichsschluß 1803. §. 62.

g) Reichsschluß 1803. §. 25.

auf den Bischofs-Stuhl zu kommen, kann die bischöfliche Gewalt nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht ändern.

Wird die Verfassung der zukünftigen Domkapitel, der zweyte Punkt, auch ganz geändert, erhalten sie auch die Gestalt der ehemaligen Presbiterien, die Eigenschaft des bischöflichen Senates wieder h), legt man endlich auch das ganze französische Konkordat für Deutschland — zum Grunde i), so bleibt dennoch die katholische Kirchenverfassung in ihrer ganzen Wesenheit, was das Geistliche betrifft, wie sie war, ungeändert!

b) Gegen Protestanten.

α Regel.

Die geistliche Gewalt, das Diözesanrecht, und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ansehung der Protestanten sowohl was Stände, unmittelbare und mittelbare Unterthanen betrifft, ist suspendirt. Dies ist die Regel:

„Jus

h) Wohin schon der Verfasser der vortrefflichen Abhandlung zu stimmen scheint „Etwas über die Wahlkapitulation in den geistlichen Staaten„ von der Feder eines Unparteyischen. Frankfurt 1788. (der Verfasser Freyherr von Frank).

i) In Posselt. l. c. S. 58.

„Jus dioecesanum et tota Jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis Speciebus contra augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque Subditos, tam inter Catholicos et augustanae Confessionis Addictos, quam inter ipsos solos aug. Conf. Status usque ad Compositionem christianam Dissidii Religionis suspensa esto„ k)

Die deutschen Bischöfe als Bischöfe haben also über die Protestanten kein Diözesanrecht, keine geistliche Gerichtsbarkeit. Sie können in ihrer bischöflichen Eigenschaft das Religions- und Kirchenwesen der Protestanten nicht anordnen, darüber Nichts verfügen.

ß Ausnahmen.

Diese reichsgrundgesetzmäßige Regel hat aber zwo Ausnahmen in W. F. erhalten.

Die erste Ausnahme betrifft die Renten, Zinsen, Zehenten und Pensionen, welche die Katholischen in protestantischen Reichslanden zu beziehen und zu genießen haben.

Um solche zu erlangen, kann der Bischof, welcher dort in dem Entscheidungsjahre 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit notorisch ausgeübt hat, sich derselben in soweit bedienen, daß er gegen jene, welche sich in deren Abreichung säumig oder wider-

k) J. P. O. Art. V. §. 48.

widerspenstig bezeigen, nach dreymaliger Warnung mit der Excommunication, was deren weltliche Wirkung betrifft l), verfahren könne:

„ad consequendos tamen Reditus, Census, Decimas et Pensiones in aug. Conf. Statuum Ditionibus, ubi Catholici 1624 notorie in Possessione vel quasi Exercitii Jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non, nisi in exigendis hisce Pensionibus, nec procedatur ad Excommunicationem, nisi post tertiam demum Denuntiationem„ m)

Die zweyte Ausnahme betrifft protestantische Unterthanen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit des katholischen Bischofs in dem Entscheidungsjahre anerkennt haben, als welche dieselbe noch ferner anerkennen müssen, der augsburgischen Confession, ihrer Gewissens- Glaubens- und Religionsgrundsätze jedoch unbeschadet.

 „Catho-

l) Reuther Diss. ad Art. V. §. 48. J. P. O. De Vestigiis Jurisdictionis ecclesiasticae Episcoporum catholicorum Germaniae in a. C. Statuum subditos Protestantes ad consequendos Reditus etc. etc. Moguntiae 1762 ab Authore revisa, et locupletata in The. Jur. eccles. Ant. Schmidt. T. III. N. XI.

m) J. P. O. l. c.

„Catholicorum aug. Conf. addicti Status provinciales et Subditi, qui Anno 1624 ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis Casibus modo dictae Jurisdictioni subsint, qui augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis Occasione Processus nihil injungatur aug. Confessioni vel Conscientiae repugnans.„ n)

§. 12.

B. Ueber das Diözesanrecht und geistliche Gerichtsbarkeit der Landesherrn

a) gegen katholische Unterthanen.

Weder katholische noch protestantische Landesherrn haben das Diözesanrecht, die eigentliche geistliche Gewalt über katholische Unterthanen.

Die katholischen Unterthanen, und selbst die katholischen Landesherrn stehen unter der Diözesangewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, Erzbischöfe und des Pabstes nach den hierachischen Grundsätzen der katholischen Religion und der Kirche.

Hierüber ist in dem W. F., wie bereits angeführt, Nichts verordnet. —

b) Gegen protestantische Unterthanen.

Ueber protestantische Unterthanen hat ihr Landesherr die protestantisch geistliche Gerichtsbarkeit.

Der

n) J. P. O. l. c.

Der Landesherr schreibt daher seinen protestantischen Unterthanen in Religions- und Kirchensachen Gesetze und Verordnungen vor, bestellt geistliche Räthe und Konsistorien, Superintendenten und alle andere Kirchen- und Schuldiener, regulirt die Glaubenslehre, Disciplin und Ceremonien, entscheidet geistliche Streitigkeiten und Rechtsfragen, ordnet Feyer- Fast- und Bußtage an, führt die oberste Administration und Aufsicht über die Kirchen und milden Stiftungen, nimmt General- und Spezial-Visitationen vor, hält Synode u. s. w.

Daß diese protestantisch-geistliche Gewalt über ihre protestantischen Unterthanen den protestantischen Landesherrn zustehe, ist außer Streit.

Ob aber diese Gewalt als ein Ausfluß der Landeshoheit auch den katholischen Landesherrn über ihre protestantischen Unterthanen zustehe, ist zwar zwischen dem katholischen und protestantischen Reichstheile streitig o), so unstreitig auch das Gesetz für jeden Landesherrn spricht.

Der

o) Für die Meinung der Protestanten Strube Nebenst. III. Th. S. 168. Fabers Staatskanzl. XLIV. Th. S. 482. Für die Meinung der Katholischen Reichshofr. v. Riefel Staatsbetrachtungen VI. Th. 1. Stück. Franck Diss. De Censura

Der katholische Landesherr übt aber diese protestantische geistliche Gerichtsbarkeit über seine protestantischen Unterthanen] entweder durch eigne Konsistorien, oder durch andre landesherrliche Stellen aus. Hatten die protestantischen Unterthanen in dem Entscheidungsjahre ein besonderes Konsistorium hergebracht, so muß sie der Landesherr dabey belassen p).

§. 13.

Was verordnet nun über das Diözesanrecht II. der Reichsschluß 1803.

Als Kurmainz den Gegenstand der erz- und bischöflichen Diözesen zur Sprache gebracht hatte q), und die Stimmen hierüber folgten, so, wie eine jede dazu bereit war, stimmte

Kursachsen: Was insonderheit die religiöse Verfassung anbetrifft, da wird solche überhaupt, nach Anleitung des westphälischen Friedens, als eines immer noch bestehenden Reichsgrundgesetzes, für die Zukunft festzustellen seyn, und obgleich die Kon-

---

Censura Principii: Jurisdictio Supremorum Imp. Tribunalium in Causis ecclesiasticis Protestantium non magis quam Catholicorum fundata. Mogunt. 1771.

p) J. P. O. Art. V. §. 31.

q) Protok. der außerordent. Reichsdeput. zu Regensb. 1. B. S. 167.

Konvenienz und Lage der verschiedenen Territorien, bey der vorseyenden Entschädigungs-Vertheilung, wodurch einige geistliche Provinzen und Diözesen verschiedene weltliche Besitzer erhalten, dabey mit in Betrachtung kommen, so sind dennoch hierunter die kanonischen Rücksichten und Erfodernisse, und die vertragsmäßigen Verhältnisse, in welchen der — der römischen Kirche zugethan verbleibende Theil Deutschlands immer noch steht, nicht aus den Augen zu verlieren. Daher werden diejenigen Veränderungen der geistlichen Diözesen, welche die Zerstückelung der geistlichen Staaten, und die neue Verschiedenheit der Territorien etwa erfodern dürften, von dem künftigen Landesherrn nicht anders als durch vorgängige Vereinbarung mit dem päbstlichen Stuhle bewerkstelliget werden können. — Die kanonische Einrichtung dieser Bisthümer und die Bestimmung ihrer Diözesen, gehört nicht für die Reichsdeputation, sondern zu einer besondern Vereinbarung der Landesherrn mit dem päbstlichen Stuhle, wobey auch die kaiserliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die römische Kirche zu beobachten seyn wird; bis dahin sollte die geistliche Verfassung in Statu quo verbleiben„ r).

Hoch-

---

r) Protok. l. c. S. 271. 272.

Hoch = und Deutschmeister: „Die kirchliche Verfassung dürfte zwar nach Subdelegirten Dafürhaltens, da sich die hohe Reichsdeputation mit der kirchlichen Einrichtung nicht befassen wird, zu einem eignen Benehmen mit dem römischen Hofe geeignet seyn; indessen aber müßte 1) bis zu diesem getroffenen Arrangement mit dem römischen Hofe, die dermalige kirchliche Einrichtung, die erz = und bischöflichen Gerechtsame, die zu dem Episcopat gehörigen Domkapitel, in Statu quo verbleiben. 2) Eben so würde von Deputationswegen schon jetzt zur Beruhigung der katholischen Lande, vorzüglich jener, welche unter protestantische Landesherrn kommen, eine Erklärung geschehen müssen; daß die neuen nicht befugt noch gemeint seyen, die mindeste Abänderung in der kirchlichen Einrichtung ohne Bewilligung des Kirchenoberhaupts vorzunehmen, sondern Alles dahingehörige in Statu quo belassen werde„ s).

Kurbrandenburg: In Absicht der religiösen Verfassung sey es nothwendig festzusetzen, daß die gegenwärtige Diözesan = Eintheilung mit Allem, was dazu gehöre, einsweilen, und bis zu einer anderweiteren gesetzlichen Bestimmung in ihrem bisherigen Zustande unverändert verbleibe t).

Würtenberg: „Die neue kirchliche Organisation, bey welcher ohnehin die Mitwirkung des

päbst=

s) Protok. l. c. S. 285. 286.

t) Protok. l. c. S. 354.

päbstlichen Stuhls erfoderlich ist, möge so lange ausgesetzt bleiben, bis diesfalls ein Ganzes gemacht wird. Einsweilen aber werden die Bischöfe und andere Kirchenvorsteher ihre geistlichen Functionen wie bisher fortzusetzen haben„ u). Worauf der Schluß erfolgte, der auch buchstäblich im allgemeinen Reichsdeputations-Hauptschlusse w) und am 27ten April 1803 genehmigten Reichsschlusse x) beybehalten ward, in Worten:

„Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.„

§. 14.

Da nun in dem Vermittlungsplane sowohl als in dem darauf gefolgten Reichsschlusse von der eigentlichen Diözesangewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit gar Nichts vorkömmt, und in demselben, auch außerdem, was §. 25 von der Ausdehnung der Metropolitan-Gerichtsbarkeit des Primaten Deutschlands, nicht einmal Etwas bestimmtes von der neuen Diözesan-Eintheilung

u) Protok. I. c. S. 385.
w) Protok. II. S. 610.
x) Abdruck Hauptschluß rc. §. 62.

lung enthalten ist; und selbst aus den vorliegenden Stimmen erhellt, daß diese Bestimmung außer der Sphäre der Reichsdeputation liegt; so ist offenbar, daß in Ansehung der obengedachten Diözesangewalt, und der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe Nichts geändert ward, und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche Nichts geändert werden konnte, und es mithin in dieser Hinsicht Alles, wie natürlich, bey den Alten blieb.

§. 15.

II. Gesetze über das Reformationsrecht deutscher Landesherrn.

Was verordnet der westphälische Friede, was der Reichsschluß 1803 hierüber?

1. Der westphälische Friede. Die Worte des W. F. sind:

„Statibus immediatis cum Jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi etiam Jus reformandi Exercitium Religionis competat.„ a)

„Hoc tamen non obstante Statuum catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cujuscunque Generis, qui, sive publicum, sive privatum aug. Conf. Exercitium Anno 1624 quacunque Anni

Parte

---

a) J. P. O. Art, V. §. 30.

Parte — habuerunt, retineant id etiam imposterum, vna cum annexis — cujusmodi annexa habentur Institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura; nec minus maneant in Possessione omnium dicto Tempore in Potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus Pertinentiis, Redditibus et Accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de Religione christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo Consensu aliter erit conventum, ne quisquam, a quocunque alia Ratione aut Via Facti turbetur„ b).

Turbati aut quocunque Modo destituti vero sine ulla Exceptione in eum, quo 1624 fuerunt, Statum plenarie restituantur; idemque observetur Ratione Subditorum catholicorum aug. Conf. Statuum, ubi dicto Anno 1624 Usum et Exercitium catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt„ c).

Bey dieser Gelegenheit finde ich zweckmäßig zu bemerken, daß dieses ganze Gesetz, wie es vorsteht, in dem Originale des W. F. Instruments, welches ich in dem Reichsarchiv zu Mainz

b) J. P. O. l. c. §. 31.
c) J. P. O. l. c. §. 32.

Mainz einsah, und bis auf jedem Punkt mit den gewöhnlichen Abdrücken des W. F. verglich, nicht in 3. §. §en eingetheilt sey, wie in allen Abdrücken geschieht, sondern daß die 3. Absätze, wie ein Ganzes in einer Periode, in einem fortlaufenden Contexte stehen, welcher Umstand zur Aufklärung dieses Gesetzes gehört.

„Placuit porro, ut illi Catholicorum Subditi aug. Conf. addicti, ut et Catholici aug. Confeſſionis Statuum ſubditi, qui Anno 1624 publicum vel etiam privatum Religionis ſuae Exercitium nulla Anni Parte habuerunt, nec non, qui poſt Pacem publicam deinceps futuro Tempore diverſam a Territorii Domino profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur, et Conſcientia libera Domi Devotioni ſuae ſine Inquiſitione aut Turbatione privatim vacare, in Vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico Religionis Exercitio intereſſe, vel Liberos ſuos exteris ſuae Religionis ſcholis, aut privatis domi Praeceptoribus inſtruendos committere non prohibeantur, ſed ejusmodi Landſaſſii, Vaſalli et Subditi in ceteris Officium ſuum cum debito Obſequio et Subjectione adimpleant, nullisque Turbationibus Anſam praebeant„ d).

„Sive autem Catholici, ſive aug. Confeſſionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem Deſpicatui habeantur, nec a Mercatorum, Opificum,

aut

d) J. P. O. Art. V. §. 34.

aut Tribuum Communione, Haereditatibus, Legatis, Hoſpitalibus, Leproſoriis, Eleinoſynis, aliisve Juribus aut Commerciis, multo minus publicis Coemeteriis, Honoreve Sepulturae arceantur, aut quidquam pro Exhibitione Funeris a Superſtitibus exigatur, praeter cujusque parochialis Eccleſiae Jura pro Demortuis pendi ſolita, ſed in his et ſimilibus pari cum Concivibus Iure habeantur, aequali Iuſtitia, Protectioneque tuti„ e).

§. 16.

Aus dem Zuſammenhange dieſes Reichsgeſetzes erhellt:

1. Daß allen unmittelbaren Reichsſtänden, Katholiſchen und Proteſtantiſchen, Kurfürſten, Fürſten und Reichsſtädten, Allen, welche die Landeshoheit haben, (auch der unmittelbaren Reichsritterſchaft f) das Reformationsrecht d. i. die Befugniß zuſtehe, die Ausübung der katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion in ihren Landen zu geſtatten, die Ausübung einer oder der andern in ſeinen Landen zu verbiethen, kurz über die Ausübung der Religion zu diſponiren g).

2)

---

e) J. P. O. Art. V. §. 35.

f) J. P. O. Art. V. §. 2. 28.

g) „Jus reformandi Exercitium Religionis„

2. Daß der Grund dieses Rechtes nach der gemeinen Reichspraxis die Landeshoheit, und es mithin ein landesherrliches Recht sey h).

3. Daß mithin schon aus diesem Grunde weder der bloße Lehensverband i), weder die peinliche Gerichtsbarkeit k), weder die bloße Vogteylichkeit l), weder das blose Pfand- und dessen Zurückbehaltungsrecht m) weder Patronatsrecht, weder das bloße Schutzrecht noch das Recht der Filialität n), sondern daß nur die Landeshoheit das Reformationsrecht bewirke, wie die untenbemerkten besonderen Stellen des W. F. insonderheit beweisen. o);

4. Daß dieses landesherrliche Reformationsrecht nicht die Religion selbst, nicht die Einrichtung und Anordnung des Religions- und Kirchenwesens selbst befasse, welches ein Aus-

h) „Ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi — cum Jure Territorii et Superioritatis„

i) J. P. O. Art. V. §. 42.

k) l. c. §. 44.

l) l. c.

m) l. c.

n) l. c.

o) Sieh z. B. (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande II. Th. S. 191. 192.

Ausfluß des Diözesanrechts ist (§. 9.); sondern nur die Ausübung einer oder der andern Religion im Lande betreffe. p)

5. Daß jedoch der Landesherr dieses seines landesherrlichen Reformationsrechts ungeachtet q) die Unterthanen, welche in dem Entscheidungsjahre 1624 eine öffentliche oder privat-Uebung ihrer Religion gehabt haben, dabey belassen müsse. r)

6. Daß er diese Unterthanen nicht nur bey der gedachten Uebung der Religion, sondern auch bey dem, was damit in Verbindung steht, una cum annexis, wie sie solche damals besessen, belassen müsse; wohin namentlich gehört, die Einrichtung der Konsistorien, Bestellung der geistlichen und Schulbedienten, das Patronatsrecht und ähnliche Rechte, ferner der Besitz der Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler mit allen Zugehören und Einkünften. s)

7. Daß er seines landesherrlichen Reformationsrechtes ungeachtet, auch jenen Unterthanen, welche

---

p) „Jus reformandi Exercitium Religionis.

q) „Hoc tamen non obstante.„

r) Subditi, qui sive publicum sive privatum — Exercitium A. 1624 — habuerunt, retineant.

s) J. P. O. Art. V. §. 31.

welche in dem Entscheidungsjahre weder eine öffentliche noch Privatübung ihrer Religion gehabt haben, und er sie in seinem Lande duldet, t) gestatte, daß sie ihre Religion zu Hause ohne Gewissenszwang, frey, ohne Störung, in der Stille, privat ausüben (welche Ausübung man Devotionem domesticam, Hausandacht nennt), auch dem öffentlichen Gottesdienste an benachbarten Orten, wo und so oft es ihnen gefällt, beywohnen, auch ihre Kinder in fremde und auswärtige ihrer Religion angemessene Schulen schicken, oder dieselben durch Privatlehrer zu Hause unterrichten lassen. u)

8. Daß die Unterthanen, seyen sie der katholischen oder der augsburgischen Confession oder der reformirten Religion w) zugethan, ohne Rücksicht auf das Normaljahr nirgendswo der andern Religion wegen verächtlich angesehen, noch von der Gemeinschaft des Handels und Handwerkszünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Krankenhäusern, Allmosen und sonstigen Rechten und Gewerbe, vielweniger von den öffentlichen Kirchhöfen und ehrbaren Begräbnissen ausgeschlossen, oder Etwas mehr als die Gebühren einer jeden Pfarrkirche, welche für die Verstorbenen

---

t) J. P. O. Art. V. §. 36.

u) J. P. O. Art. V. §. 34.

w) J. P. O. Art. VII. §. 1.

denen zu zahlen gewöhnlich sind, von den Hinterlassenen gefodert werden, sondern in Diesen und Dergleichen sollen Alle ein gleiches Bürgerrecht, gleichen Schutz und gleiche Gerechtigkeit zu genießen haben ohne Rücksicht, ob die gedachten Unterthanen in dem Entscheidungsjahre eine öffentliche oder Privatübung ihrer Religion, wovon der §. 34 spricht, oder keine solche Uebung gehabt haben, indem nach dem §. 55 Jedem ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit und Uebung die hier ged. Theilnahme mit vollem Rechte zusteht x); daß mithin

9. Das Entscheidungsziel nicht der Gewissensfreyheit, welche von dem Religions- y) und westphälischen Frieden z) als ein allgemeines unveräußerliches Menschenrecht erkannt und bestättiget ist, — auch nicht der Toleranz ohne öffentliche oder Privatübung — auch nicht den bürgerlichen Rechten — sondern lediglich der öffentlichen oder Privatreligionsübung und dem Besitze der Annexorum gelte. zz)

§. 17.

---

x) J. P. O. Art. V. §. 55.

y) Rel. Fried. 1555. §. 23.

z) J. P. O. Art. V. §. 34.

zz) Sieh die neue Abhandlung vom H. Hofrath u. Professor Gönner zu Landshut „Ueber Veränderungen der Religionsübungen gegen den Zustand des Normaljahrs. §. 19. Landshut 1802. 8.

§. 17.

Aus Allen diesen ergiebt sich der allgemeine Schluß, daß das Reformationsrecht des Landesherrn die Regel, das Entscheidungsziel die Einschränkung der Regel sey. a)

Uebt der Landesherr sein Recht, und läßt den Unterthanen, was sie im Entscheidungsziele hätten, retineant, quod habuerunt, so hat er das Reichsgrundgesetz, den westphälischen Frieden, und danach Recht und Pflicht erfüllt!

§. 18.

---

a) Von den besondern Einschränkungen und Eigenschaften des Reformationsrechts in Ansehung besonderer Landen:

a) Bey Gemeinherrschaften. J. P. O. Art. V. §. 43. in Fine.

b) Bey Reichsständigen Lehen. J. P. O. Art. V. §. 42.

c) Bey verpfändeten Reichslanden. J. P. O. Art. V. §. 27.

d) Bey wiederausgelösten Reichslanden. J. P. O. l. c.

e) Bey streitigen Reichslanden. J. P. O. Art. V. §. 43.

Von allen diesen besondern Fällen ist hier die Rede nicht; eine kompendiarische Bestimmung sieh in (Roth) Staatsrechte deutscher Reichslande. II. Theil. S. 193. u. folg.

§. 18.

Was verordnet aber nun 2. der Reichsschluß 1803 über das Reformationsrecht deutscher Landesherrn?

Wenn man die Handlungen der Protestanten zusammenstellt, was dieselben seit dem W. F. bis zu unsern Zeiten wider das Reformationsrecht der Landesherrn gethan haben, wenn ein protestantischer Ort an einen katholischen Landesherrn kam, und dann diese Handlungen mit den neuesten Aeußerungen protestantischer Kur- und Fürstenstimmen, und mit den neuesten Handlungen der Katholischen vergleicht, wo ein ganzer Haufen katholischer Orte an protestantische Landesherrn auf einmal übergieng, — so stellt sich ein sonderbarer Kontrast zwischen zween Religionstheilen über ein Gesetz — zwischen alten — neuen — und neuesten Zeiten — zwischen Handlungen und Aeußerungen — ein wirklich äußerst merkwürdiges Schauspiel von einer Geschichte dar, aus welcher der wahre Sinn und Geist des neuesten Gesetzes, des Reichsschlusses 1803 über das landesherrliche Reformationsrecht aufgedeckt, und erklärt werden muß!

Ueber die Handlungen einzelner protestantischer Häuser, auch des ganzen protestantischen Religionstheils das landesherrliche Reformations-

tionsrecht betreffend darf man aus tausenderley Beweisen nur die feyerlichsten Urkunden hierüber, die feyerlichsten Verträge und Reverse betrachten, welche die Landesherrn, wenn sie zur katholischen Religion übergiengen, ihren protestantischen Unterthanen ausstellen mußten, und die Schritte des ganzen protestantischen Religionstheils hierbey, von dem kursächsischen Reverse vom J. 1697 an, bis zum neuesten Nassau-Saarbrückischen Reverse vom J. 1779 erwägen, so kann man wie in einem historischen Gemälde die ganze Entstehungsgeschichte der Grundsätze des protestantischen Religionstheils in Hinsicht des landesherrlichen Reformationsrechtes, wenns Katholische betrifft, in einem Blicke überschauen — wobey man in Erstaunung geräth, wenn man die neuesten Stimmen der protestantischen Subdelegirten auf dem Regensb. Reichsdeputationstage, wo es protestantische Landesherrn betraf, damit in Vergleichung zieht!

Die protestantischen Fürsten, und der ganze protestantische Religionstheil gieng von jeher bey allen Fällen, wo ein protestantisches Land an einen Katholischen kam, oder nur kommen konnte, bis in die neuesten Zeiten von dem Grundsatze aus, die evangelische Religion müsse in dem Lande, wo sie nach dem Entscheidungsziele die herrschende sey, ohne die mindeste Beschränkung schlechterdings beybehalten und geschützet werden,

und daß die katholische Religion mit der protestantischen dort nicht eingeführt werden dürfe. Der katholische Landesherr mußte sich daher reversiren, daß er die Behandlung aller Angelegenheiten, welche das evangelische Religions- und Kirchenwesen auf irgend eine Art betrifft, lediglich und ausschlüßig dem geheimen Rathskollegium ohne Anfrage in Vim perpetuae Commissionis, nach dem Ausdrucke der Reverse überlassen wolle; er mußte überdas mit seinen Unterthanen und Landständen eigne Verträge eingehen, welche die Stelle eigner besonders verbindlicher Sicherheitsurkunden über den wirklichen Religionszustand (actualem Religionis Statum) vertreten sollten, wodurch die Katholischen nicht nur von aller Theilnahme an dem Kircheneigenthume, sondern auch von dem Genusse aller bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, zur Aufnahme in die Bürgerschaft, Zünfte, Dienste aller Art — unfähig erklärt wurden; daher jeder neue Staatsdiener vor seiner Anstellung einen Religionseid ablegen mußte, und bey der Religionsveränderung ipso Facto seine Anstellung verlor; daher kein Katholik zur öffentlichen Lehre und Erziehungsanstalt zugelassen, und Keinem, außer dem katholischen Landesherrn ein Privatgottesdienst, u. diesem nur mit Vermeidung aller Kennzeichen eines Cultus publici zugestanden wurde. Diese Verträge und Reverse wurden

als

als Grundbedingnisse angesehen, auf welche der Unterthan dem neuen Landesherrn den Huldigungseid leisten, und vor Erfüllung obiger Bedingnisse sogar den Huldigungseid verweigern konnte, und würde den Unterthanen je dagegen Etwas zugemuthet, so sey der Eid für nicht geleistet zu achten. Diese Verträge sollten ferner Vim Pacti perpetui haben, und als Sanctiones pragmaticae und Leges Familiae in perpetuum valiturae angesehen werden, sie mußten bey jeder feyerlichen Veranlassung nicht nur von dem Landesherrn selbst mit fürstlichen Worten und Treue, sondern auch mit einem körperlichen Eide neuerdings bekräftigt, und zugleich von den Agnaten anerkennt werden; daß sofort das gesammte Corpus Evangelicorum diese Grundsätze als die Seinigen ansah, sich hierbey gemeinschaftlich mit den auch außer Deutschland bestehenden Protestanten ein eigenes Interesse daraus machte, hieraus ganz besondere Rechte folgerte, und mit allen Solennitäten die Garantie der aufgestellten Grundsätze auf sich nahm! b)

Welch

b) Sieh das Meisterstück von einem Werkchen unter dem Titel „Drey merkwürdige Urtheile über eine wichtige dentsche Staatsschrift unter dem Titel „Auszüge veranlaßt durch die Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputatiou zu Regensburg. Frankfurt

Welch eine fürchterliche — fast unglaubliche Geschichte von einer immer höher und höher gestiegenen Intoleranz der protestantischen gegen ihre katholischen Mitbürger! Könnte man dem Unglauben höhere Dämme setzen, als hier — einer gleich christlichen — im Reiche weit früher — und mit Vorzügen bestandenen — Religion geschah. — Heißt das nicht, das ganze landesherrliche Reformationsrecht der katholischen Landesherrn, aller reichsgrundgesetzlichen und fremden Garantie ungeachtet, vernichten und ausrotten? Sind das gleiche Rechte! Sey man aufrichtig, gestehe man, was wahr und notorisch ist!

Zweifelt man aber an der Wahrheit dieser zusammengedrängten Geschichte, so kann jeder Satz, jedes Wort dieser Geschichte aus den eignen Worten der feyerlichsten Verträge einzelner Landesherrn, und gedruckter Schlüsse des Corporis Evangelicorum, wenn es erfodert wird, belegt werden!

Lese man nur, was Fridrich August Kurfürst in Sachsen, als er 1697 katholisch wurde, für feyerliche Versicherungen in Ansehung des protestantischen Religions- und Kirchenwesens und

furt am Mayn 1803. 8., zweytes und drittes Urtheil, oder selbst die Auszüge, zweyte Beylage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation (Regensburg 4.)

und in Ansehung der dienstfähigen Subjekten aus-stellen, auf allen Landtagen von 1699 bis 1731 jedesmal erneuern — und dann Fridrich August II. 1734 — 1763, der Administrator Prinz Xavier 1764; und der jetzige Kurfürst Fridrich August III. 1769 — 1787 wiederhohlt versprechen mußte. c)

Lese man, was der katholische Herzog von Würtenberg Karl Alexander, als er 1733 an die Regierung kam, auf Verlangen der Land-schaft durch Reverse feyerlich versprechen mußte, alle hohen Hof- und andere Aemter, alle Kollegien und Kanzleyen, keine ausgenommen, alle Ge-sandtschaften nur mit Subjekten der A. C. zu besetzen; sogar die Hofkapelle in Stuttgard mußte er, troz des W. F., den Evangelischlutheri-schen lassen, und sich mit einer Stubenkammer begnügen; und die Landschaft soll sogar nicht schul-dig seyn zu huldigen, ehe der Landesherr diese Re-verse ausgestellt. — Dann wurde vermöge Erb-vergleichs 1770 jeder Katholik, „wenn er gleich sonst unverwerflich wäre„ von Bürger- und Beysitzerrechte ausgeschlossen; der allergering-ste Aktus eines katholischen Gottesdienstes soll in dem ganzen Lande nicht ausgeübt, auch kei-ner Standesperson soll irgendwo im Lande ein

Cultus

c) In Codice Augusteo Tom. I, p. 346. 347. Römers Staatsrecht und Statistik des Kurfürsten-thums Sachsen. II. Th. S. 205. 497 u. f.

Cultus privatus in ihren Häusern gestattet werden. d) — Welch eine Höhe von Intoleranz im aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert!

Eben so mußte der katholische Erbprinz von Hessenkassel 1754 fast dieselbigen Reversalien ausstellen. e)

Einen gleichen nach den würtenbergischen f) und hessenkasslischen Reversen gemodelte Versicherung mußte der katholische Graf von Pappenheim 1775 ausfertigen. g)

In den Nassau-Saarbrückischen Familien-Vertrage 1779. (schaue man fest dieses unsern Tagen so nahe Jahr an h) wurde festgesetzt, *) daß den Katholischen an Orten, wo sie es nicht

---

d) Fabers alte Staatsh. 64. Th. S. 180. 208. Neue Staatsh. 31. Th. S. 335.

e) Herrich Fortsetzung Schauroths S. 69 — 85.

f) Lese die von dem Herrn Herzoge zu Würtenberg der Landschaft ertheilte Religionsassecuration d. d. Stuttgard 17. Dez. 1733 in Fabers alten Staatsk. 64. Th. S. 180. 186. 206. Fabers neue Europ. Staatsk. 31. Th. S. 335. f.

g) Herrich l. c. S. 493.

h) Herrich l. c. S. 393.

*) Noch fürchterlicher wäre es, wenn dieser Vertrag auch sogar noch in unsern Tagen erneuert, und ausgedehnt worden wäre!

nicht hergebracht, weder die Erbauung einer Kirche, Schule, Spitals, Armenhauses, weder die Annehmung eines Geistlichen und beständigen Schulmeisters gestattet seyn soll, daß kein Dienst mit einem Katholischen besetzt, und wenn Einer katholisch würde, er alsogleich seines Dienstes entsetzt werden soll i)! — Und alle diese Religions-Assecurationen sind von dem Corpore Evangelicorum garantirt! gutgeheißen **)!! — —

Sind dies Handlungen, welche die aufgeklärte Menschheit, das göttlich-sanfte Christenthum, die reichsfriedens und reichsschlußmäßige Rechtsgleichheit beyder Religionen billiget, heiliget, vorschreibt? Vergleiche man damit die neuesten, menschenfreundlichen und christlichen Erklärungen der protestantischen Stimmen auf dem außerordentlichen Reichsdeputationstage zu Regensburg 1803. Zeige man mir aber aus der ganzen Geschichte aller katholischen, geistlichen und weltlichen Reichslande vom Jahre 1648 bis 1804 (Von der dreyßigjährigen Barbarey, wo Väter, Kinder, beyde einander der lieben heiligen Religion zu Ehren die Hälse brachen, ist hier die Rede nicht.) Zeige man ein einziges Beyspiel, wo ein katholischer Lan-

i) Hereich l. c. S. 393.

**) Sieh z. B. Fabers Staatsk. 64. Th. S. 208. Schauroth Sammlung der Conclus. Corp. Evang. III. Th. S. 832. 833. 834. Hereich l. c. S. 393. 404.

Landesherr solch einen die Menschheit empörenden Religionshaß (nenne man endlich einmal jedes Ding mit seinem Namen) feyerlich, körperlich, eidlich beschwören mußte. Lasse man den Vorhang über diese alten und neuen Unzeiten fallen.

Kann man es aber dem anonymischen Verfasser von der gründlichen Abhandlung: „Etwas von den Religionsverhältnissen katholischer Lande und Unterthanen gegen ihre neuen evangelischen Landesherrn und der katholischen und evangelischen Reichstagsstimmen in März 1803. 8.„ noch verargen, wenn er sich S. 4. äußert, und dahin anträgt:

„Die katholischen Länder und Unterthanen glauben bey dermaligen Wechsel der Landesherrn, daß der Annus normalis auch für sie gemacht sey, solange gleiche Rechte nach den bisherigen Religions- und Friedensgesetzen bestehen, daß sowohl kaiserliche Majestät, als die vermittelnden hohen Mächte, sammt dem Corpore Evangelicorum et Catholicorum sie bey der Gleichheit ihrer Rechte durch ein deutliches Reichsgesetz ebenfalls schützen, und daß ihre neuen evangelischen Landesherrn sie auch durch gerechte Religionsedikte bey ihrem Statu normali handhaben, und sie dadurch beruhigen werden, wie katholische Landesherrn solche ihren evangelischen Unterthanen ausstellen mußten, um sie von dem Corpore Evangelicorum garantiren zu lassen, oder was wohl noch besser, und dem Genius der Zeit angemessener seyn dürfte,

daß

daß für alle und jede Provinzen Deutschlands eine allgemeine unschädliche Duldung der christlichen Religionsverwandten und Kirchen ohne Unterschied, nach dem Gutbefinden eines jeden weisen und klugen Regenten beliebt, das Normaljahr in Rücksicht der Religionsübung (nicht aber in Rücksicht der Kirchen- Schul- und andern dergleichen Güter) aufgehoben, die desfallsigen mehreren Landesherrn von ihren bigotten Landständen und Räthen angelegten, an sich unvernünftigen und unpolitischen für die jetzigen Zeiten nicht mehr passenden Fesseln zerbrochen, und sie von solchen nun ungerechten Zwange durch ein allgemeines Reichsgesetz wieder entbunden werden mögen.„ k)

Allein ich untersuche hier nicht, was zur gleichen Aufrechthaltung der Rechte der Katholischen hätte geschehen können, oder noch für die drey christlichen Religionen geschehen kann, sondern was wirklich geschehen ist.

Als Kurböhmen im Namen des Kaisers auf dem Reichsdeputationstage zu Regensburg

1803

---

k) Was der anonymische Verfasser von der Prüfung des Etwas von den Religionsverhältnissen katholischer Landen u. s. w. im April 1803. 8. dagegen schreibt, (wovon der würtenbergische Legationsrath und Secretair Batz der Verfasser seyn soll) ist in der Schrift „Einige erhebliche gegen die Prüfung des Etwas ꝛc. im Mai 1803. 8. gründlich widerlegt.

1803 nur den ersten Hauch that, daß doch auch für die Erhaltung der bisherigen Religionsverhältnisse — auch nur durch gleiche Reichstagsstimmen — gesorgt werden möge l), äußerte Kurbrandenburg:

„Dank sey es dem Geiste unsers Jahrhunderts, daß die Zeiten vorüber seyen, wo Aberglauben und Fanatismus jeden politischen Welthandel zur Religionssache prägen können. Es würde einen höchst auffallenden Widerspruch darstellen, wenn in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem die Reichsdeputation eine allgemeine Religionsfreyheit in Deutschland festsetze, und die Zutheilung so vieler katholischer Lande an evangelische Landesherrn in der Ueberzeugung sanktionire, daß, wie es das Beyspiel der preußischen Staaten schon seit einem halben Jahrhunderte bewiesen haben, katholische Unterthanen unter der Regierung protestantischer Fürsten eben so glücklich, und eben so beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreyheit leben können, wenn in dem nämlichen Zeitpunkte es noch als Geboth der Nothwendigkeit angesehen werden wolle, bey der allgemeinen Reichsversammlung das Stimmenverhältniß nach einer strengen Religionsgleichheit in der unwürdigen Furcht abwägen zu müssen, daß ein Reichstheil den andern unter dem Vorwande der Religion übervortheilen möchte m)! —

Es

l) Regensburg Protok. II. 644.

m) Regensburg Protok. II. 682.

Es war doch seit einem Jahrhunderte eine des ganzen protestantischen Religionstheils, nach ihren Handlungen und Aeußerungen zu urtheilen, würdige Furcht, daß die protestantische Religion möge übervortheilet werden, wenn ein Katholischer in einem evangelischen Lande zu einem Dienste fähig gehalten wurde!!

§. 19.

Dem sey nun, wie ihm wolle, der Punkt gegenwärtiger Frage ist, was hat der Reichsschluß 1803 über das landesherrliche Reformationsrecht wirklich verordnet?

Das landesherrliche Reformationsrecht begreift nach dem W. F. 1) die Religionsübung, und 2), was damit in Verbindung steht, Annexa. Auch der ged. Reichsschluß dehnet sich über diese beyden Gegenstände aus.

§. 20.

Ehe ich das Gesetz selbst, die reichsschlußmäßige Vorschrift darüber anführe, will ich erst die ganze Entstehungsgeschichte desselben, gewiß die beste Dollmetscherin des Gesetzes, namentlich die einzelnen Stimmen, woraus der Schluß hervorgegangen ist, voraussetzen.

§. 21.

Als es zu Rastadt vorgeschlagen, und im Frieden zu Lüneville 1801 bedungen war, daß die Erb-

für-

fürsten durch den Weg der Sekularisation entschädigt werden sollten, auch in dem Entschädigungsplane der vermittelnden Mächte Rußlands und Frankreichs n) eigends darauf wieder angetragen, und dann dieser Antrag auch, namentlich weiter, auf die Sekularisation verschiedener geistlicher Güter, Klöster, Stifter, Abteyen o) ausgedehnt, und dieser so wie auch der weitere Vermittlungsplan p) von der Reichsdeputation zu Regensburg bereits 1802. im Allgemeinen angenommen, und dann von Kurmainz in Proposition gebracht war, wie es mit den zu sekularisirenden Landen, — auch in Ansehung der geistlichen Verfassung gehalten werden soll, q) stimmte in Ansehung des Reformationsrechtes

Kursachsen: „Die geistliche Verfassung soll in Statu quo verbleiben — und überhaupt soll es hiebey bey dem W. F. belassen werden r). Fast eben so

Hoch und Deutschmeister r).

Kurbrandenburg dehnte sich, wie gewöhnlich, weiter aus:

„Es

---

n) Beylagen zum Regensb. Protok. 1. Band. Beyl. S. 21.

o) l. c. S. 29. 30.

p) l. c. II. Band. S. 19. fol.

q) Protok. I. B. S. 168.

r) Protok. I. B. S. 271. 272.

s) Protok. I. B. S. 286.

„Es verstehe sich von selbst, daß den Landesherrn die in Absicht der Religion und Kirchenverfassung nach dem westphälischen Frieden zustehenden Rechte vorbehalten seyn müssen. Jemehr aber bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, und gegen jede andere Religionspartey als die sogenannte Herrschende die auffallendeste Intoleranz zu beweisen, t) und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigne Religionsübung zu verwehren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter fodere es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanktioniren, die einem vernünftigen Toleranz-Systeme und einer allgemein freyen Religionsübung im Wege stehen könne. Neben dieser festzusetzenden Religionsfreyheit müßte jedoch jeder Kirchengesellschaft der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds feyerlich gesichert werden„ u).

Baiern: In Betreff der religiösen und kirchlichen Verfassung möge allgemein auf Festsetzung der

---

t) Giebt es eine auffallendere als jene in den obenged. Reversen u. Schlüssen des Corporis Evangel.?

u) Protok. I. B. S. 354. 355.

der freyesten Religionsübung anzutragen seyn; wobey dem Landesherrn die ihm nach dem westphälischen Frieden zustehenden Rechte vorzubehalten, und jeder Gemeinde ihr Kirchen- und Schulfond zu versichern wäre,, v).

Würtenberg: „In Absicht auf die Religionsverfassung der einzelnen deutschen Länder und Gebiethe wird zwar die bisherige Religionsübung in dem künftigen Deputationsabschiede zu bestättigen, und gegen deren Aufhebung oder anderwärtige Kränkungen aller Art sicher zu stellen seyn; auch insbesondere jeder Kirchengesellschaft (mit Ausnahme der durch den Entschädigungsplan zur Sekularisation bestimmten oder der freyen Disposition des Landesherrn unterworfenen bisherigen geistlichen Güter) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach den Bestimmungen des W. F. ungekränkt zu lassen, und durch ausdrückliche Sanktionen im künftigen Deputationsabschiede zu bestättigen seyn. Gleichwie aber die in dem westphälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der deutschen Lande und Gebiethe ohnehin auch in Zukunft als ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben; so möchten Se. Herzogl.

v) Protok. I. B. S. 374.

zogl. Durchlaucht von Würtenberg auch ihres Orts allerdings wünschen, daß bey sämmtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern w) beynahe konstitutionell gewordenen Intoleranz, und des daraus sogar entsprungenen Religionshaßes und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten, und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edleren Denkungsart, auch durch eine allgemeine Reichssanktion der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiethe, für Herrschaften und Unterthanen gleichverbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung der gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte.„ x)

§. 22.

Nach gezogenen einzelnen Schlüssen fiel endlich der Reichsdeputationshauptschluß, der durch die kaiserliche Ratification am 27ten April 1803 zum feyerlichen Reichsschluß erhoben ward, in Betreff des Reformationsrechtes, und was damit in Verbindung steht, dahin aus:

I.

---

w) Besonders im Würtenbergischen.

x) Protok. I. B. 385. 386.

I. In Ansehung der Stifter, Abteyen, Klöster und deren Güter.

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden nähern Bestimmungen.„ y)

„Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition des Landesherrn überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern und Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über; so fern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.„ z)

 „Die

y) §. 35. des Reichsschlusses.
z) §. 36. des Reichsschlusses.

„Die Sekularisation der geschlossenen Frauen-Klöster kann nur mit Einverständnisse mit dem Diözesanbischofe geschehen. Die Manns-Klöster hingegen sind der Verfügung des Landesherrn, oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freyen Belieben aufheben oder beybehalten können. a)

II. In Ansehung der Religionsübung.

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützet seyn.„ b)

III. In Ansehung des Kirchenguts, und Schulfonds.

„Insbesondere (soll) jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.„ c)

IV. In Ansehung anderer Religions-verwandten.

„Dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandten zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.„ d)

§. 23.

---

a) §. 42. des Reichsschlusses.

b) §. 63. des Reichsschlusses.

c) Reichsschluß. l. c.

d) Reichsschluß. l. c.

§. 23.

Aus dem Zusammenhange der Geschichte dieser neuesten reichsschlußmäßigen Verfügungen ergiebt sich:

1) Daß der westphälische Friede in Ansehung des landesherrlichen Reformationsrechtes zum Theile beybehalten, zum Theile abgeändert worden ist. Abgeändert in Ansehung der Abteyen, Stifter und Klöster, welche nach dem W. F. den Katholischen hätten belassen werden müssen, nunmehr zum Theile schon sekularisirt sind, zum Theile noch sekularisirt werden können, und der Disposition des Landesherrn überlassen worden sind.

2) Daß die Stelle des Reichsschlusses §. 63. „die bisherige Religionsübung u. s. w. lediglich von den neuen zur Entschädigung im Reichsschlusse den Erbfürsten angewiesenen Landen zu verstehen sey, wie die ganze Entstehungsgeschichte dieser Stelle beweist, indem die Directorial-Proposition, die darüber abgelegten einzelnen Stimmen, und mithin auch der daraus gezogene Schluß lediglich von den Landen, die sekularisirt, und zur Entschädigung hingewiesen werden sollen, von den s. g. Entschädigungslanden spricht.

Die Reichsdeputation hatte keinen Auftrag, weder die Absicht über die Religionsverhältnisse der alten Reichslanden, mit welchen keine Veränderung vorging, etwas Neues zu verfügen.

In

In dem ganzen Vermittlungsplane und in dem ganzen darnach gemodelten Reichsschlusse ist nur allein von den Entschädigungslanden die Rede.

Daß mithin diese ebenged. Stelle 2) auf die alten oder auf alle Lande nicht angewendet werden könne, als welche, was Religionsübung und Annexa betrifft, lediglich nach dem W. F. und dem alten Entscheidungsziele 1624. noch fort bemessen werden müssen!

Es scheint zwar der bloße dürre Buchstab in der ged. Stelle „eines jeden Landes„ auf alle Lande ohne Unterschied auf neue und alte zu deuten; allein der Sinn dieses Buchstabens kann nach dem ganzen Zusammenhange nicht anders als auf ein jedes Land, welches sekularisirt, oder zur Entschädigung hingewiesen wird, nach den wahren Regeln der Auslegung mit Grunde verstanden werden.

Ich kann daher dem anonymischen Verfasser der obenangezogenen sehr merkwürdigen Schrift: „Etwas von den Religionsverhältnissen katholischer Lande und Unterthanen gegen ihre neue evangelischen Landesherrn, und den katholischen und evangelischen Reichstagsstimmen (Regensburg) im März 1803. 8.„ nicht beystimmen, wenn er diese Stelle auch auf die alten Reichslande S. 11. 12. anwendbar glaubt, oder doch dagegen Zweifel macht.

Ein Anders ist, was zu wünschen, und was billig gewesen, und ein Anders, was das Gesetz wirklich vorschreibt, die einzige rechtliche Norm; der Vortheil falle auf eine Seite, wohin er wolle. e)

Daß daher 3) in den neuen s. g. Entschädigungslanden die Religionsübung nicht gerade nach dem Normaljahre 1624, sondern nach dem bisherigen Besitzstande zu bemessen sey.

Wenn daher z. B. die Katholischen in einem dieser Lande im Entscheidungsjahre die Ausübung ihrer Religion nicht gehabt, nachher erst erhalten, und bisher ausgeübt haben, muß sie der Landesherr jetzt dabey belassen.

Oder wenn die Katholischen in dem Entscheidungsjahre 1624 dort nur die Privat-Religions-

---

e) Der Verfasser des merkwürdigen „Etwas von den Religionsverhältnissen„ macht zwar pag. 13 die praktisch richtige Bemerkung, welche die Aufmerksamkeit des ganzen katholischen Reichstheils verdient. „ Ohne das Reciprocum wäre eine dergleichen bloß auf die neuen Länder beschränkte Verordnung das leichteste Mittel, nach und nach alle herrschaftliche Aemter mit protestantischen Subjekten zu besetzen, und die ganz katholischen Landen zu Gebiethen vermischter Religion zu machen„ wogegen in diesem Reichsschlusse aber kein Damm gemacht, sondern der alte Damm für die Gleichheit zum Nachtheil der Katholischen vielfältig durchbrochen ward!!

gions-Uebung gehabt, nachher aber und bisher die öffentliche ausgeübt und besessen, so muß sie der neue Landesherr jetzt dabey b.lassen, — wo im Gegentheile in ihren alten Landen das Entscheidungsziel 1624 Ziel und Maaß giebt.

Kurz: der neue Landesherr darf daher in diesen Landen Nichts vornehmen, wodurch die bisherige Religionsübung dort auf irgend eine Art gekränkt oder aufgehoben wird!

Demnach muß der neue Landesherr 4) jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des W. F. ungestört belassen; wobey sich nach der vorhergegangenen reichsschlußmäßigen Verfügung von selbst versteht, daß davon die durch den Reichsschluß zur Sekularisation und Entschädigung und freyen Disposition des Landesherrn hingewiesenen geistlichen Güter als schon vorher geschieden, nicht begriffen sind. — Wenn daher von diesen der neue Landesherr einen reichsschlußmäßigen Gebrauch macht, diese sich dagegen mit Rechte und Erfolge nicht beschweren können.

5) Daß vermöge eben dieser Stelle der Landesherr befugt sey, in den gedachten Landen, wo auch nur einerley Religionsverwandten z. B. nur Katholische waren, auch andere Religionsverwandten zu dulden, und diesen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dort zu gestatten.

Diese

Diese Duldung anderer Religionsverwandten auch in sonst ganz katholischen Orten, und die Gestattung aller bürgerlichen Rechte in diesen Orten, ist also schon selbst nach dem Buchstaben des Gesetzes keine Kränkung der bisherigen Religionsübung!

Daher hat z. B. Würtenberg in seinem Religionsedikte von 14ten Febr. 1803 die Aufnahme aller christlichen Religionsverwandten der in Deutschland aufgenommenen drey Bekenntnissen in seinen neuen Landen bereits verfügt.

„In diesen (neuen Landen) soll bey Besetzung der herrschaftlichen Aemter nie auf den Unterschied der verschiedenen Confessionen Rücksicht genommen, sondern die Wahl nur durch die Fähigkeit und Verdienste geleitet werden.„

„Jeder, der einer der drey christlichen Confessionen zugethan ist, darf, in sofern er die übrigen gesetzlichen Erfodernisse in sich vereinigt, die Aufnahme in das volle Bürgerrecht jedes Orts (in den neuen Landen) mit alleinigem Ausschlusse der Munizipalämter erwarten.„

„Denjenigen, welche zu der an dem Ort herrschenden Confession oder Confessionen sich nicht bekennen, und noch keine besondere kirchliche Gemeinde bilden können, wird das Recht der ausgedehnten Hausandacht ertheilt, so daß sie auch einen Geistlichen ihrer Confession zu ihrer Erbauung

und

und Administrirung der Sakramente in der Stille berufen, und ihre Kinder durch Privatlehrer in ihrer Religion unterrichten lassen können, bis sie sowohl in Rücksicht ihrer Anzahl, als ihres Vermögens eine eigne Kirchengemeinde zu bilden im Stande sind.,,

Würtenberg legt den §. 63 des Reichsschlusses zwar mit Grunde in diesem seinen Religionsedikte nur von seinen neuen katholischen Landen aus, beschränkt daher dieses sein Religions-Duldungssystem auch ausdrücklich nur auf diese, und dehnt es nicht auf seine alte würtenbergische Lande aus; Würtenberg übt dabey sein Recht aus! Aber ob das seiner auf allgemein gleiche Religionsdultung in allen Reichslanden sprechender Abstimmung — angemessen, — ob dieses, wenn es nicht auch auf die alten protestantische Lande ausgedehnt wird, wogegen die besondern Reverse stehen, nicht gerade der gebahnte Weg sey, nach und nach alle herrschaftliche Aemter in den Neu-Würtenbergischen mit protestantischen Subjekten zu besetzen, während in den alten Landen die Katholischen auf ewig davon ausgeschlossen bleiben, ist eine andere Frage! Hier ist nur von dem wirklichen Gesetze die Rede.

§. 24.

Aus Allem diesen ergiebt sich nun vorerst auf die allgemeine Frage: ob und wiefern der Landesherr ex Iure reformandi befugt sey, das privative

tive Exercitium Religionis catholicae in den katholischen — neuen — Entschädigungslanden — zu beschränken und zu schmälern? die allgemeine Antwort: der protestantische Landesherr darf den katholischen Unterthanen ihre bisherige Religionsübung dort auf keinerley Art kränken, aufheben, beschränken; er muß ihnen auch den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds ungestört lassen, die ihm zur Sekularisation, Entschädigung und freyen Disposition überlassenen Kirchengüter ausgeschieden.

Alle Handlungen und Verfügungen des protestantischen Landesherrn, wodurch die ebengedachte Religionsübung und der Besitz und Genuß ihres ged. Kirchenguts und Schulfonds nicht aufgehoben, nicht gekränkt wird, — sind gesetzlich erlaubte Handlungen, wider welche sich die katholischen Unterthanen weder außer — noch gerichtlich beschwören können.

Alle Begünstigungen und Verleihungen mithin der protestantischen Landesherrn an ihre protestantischen Unterthanen, wenn nur Uebung der Religion und Besitz und Genuß des Kirchen- und Schuleigenthums der Katholischen nicht gestört, nicht gehindert, nicht geschmälert, nicht aufgehoben wird, — sind nicht verbothen, nicht unerlaubt, zu keiner rechtlichen Beschwerde geeignet. Alles das gilt aber auch natürlich den katholischen Landesherrn

herrn in ihren neuen Entschädigungslanden gegen ihre protestantische Unterthanen. Gleiches Gesetz, gleiche Gerechtigkeit!

Diese allgemeine Beantwortung wird nun durch einzelne Beyspiele und wirkliche Fälle anschaulicher und praktischer gemacht werden.

§. 25.

II. Anwendung der Grundsätze auf besondere Fragen und einzelne wirkliche Fälle.

Erste Frage.

A. Simultaneum.

Kann der neue protestantische Landesherr in einem sonst ganz katholischen Orte — oder der neue katholische Landesherr in einem sonst ganz protestantischen Orte ein Simultaneum einführen?

Der Punkt der Frage ist: In dem Entscheidungsjahre 1624 oder bisher war an einem Orte nur die katholische Religion in Uebung, kann nun der protestantische Landesherr nebst der katholischen auch die protestantische Religionsübung dort einführen, oder im andern gleichen Falle: Es war dort bisher nur die protestantische Religion in Uebung, kann der katholische Landesherr nun dort die katholische Religionsübung einführen?

Daß dies der Landesherr auf jene Art nicht könne, wodurch die durch das Entscheidungsjahr befestigte, oder die bisherige z. B. katholische Religionsübung gehindert, gestört, geschmälert, beschränkt, aufgehoben wird, ein der katholischen Religionsübung nachtheiliges, schädliches Simultaneum nicht einführen könne, wie z. B. dadurch geschähe, wenn der Landesherr in derselbigen Kirche, welche in dem Entscheidungsjahre oder bisher nur der katholischen Religion gewidmet war, und in deren Alleinbesitze und Genuße die Katholischen bisher waren, und dem protestantischen Landesherrn weder insBesondere, weder im Allgemeinen durch den Reichsschluß zugewiesen worden ist. — Daß dies der Landesherr nicht könne, ist ausgemacht richtig, ist von jeher außer allem Streit, ist in dem Reichsschlusse §. 63. durch den Zusatz und buchstäbliches Verboth der Kränkung aller Art von neuen deutlich entschieden!

Ob aber der Landesherr in einem Orte einerley Religion d. i. an einem Orte, wo in dem Entscheidungsjahre oder in den neuen Entschädigungslanden bisher, nur eine Religion in Uebung war, eine andere Religion nebst jener, und zwar jener unbeschadet, ungehindert, ungestört, ungekränkt, ein unschädliches Simultaneum auch wider Willen der Unterthanen einzuführen berechtiget sey, war lange und ist zum Theil noch

zwi-

zwischen dem katholischen und protestantischen Religionstheile streitig!

Die Katholischen bejaheten von jeher und bejahen noch einstimmig, die protestantischen Staatsrechtslehrer verneinten einstimmig die Frage! Die alte Uebereinstimmung der protestantischen Lehrer in Bestreitung des Simultaneums hat jedoch gewiß mehr einen politischen als rechtlichen Grund. Die Protestanten sahen, daß öfters protestantische Landesherrn zur katholischen, als katholische Landesherrn zur protestantischen Religion übergingen; es wurden daher von einem evangelischen Komitialgesandten zwey Schriften „Ursprung und Ungrund des Simultaneums verfaßt, vom Corpore Evang. den protestantischen Landesherrn empfohlen, und von diesen den Professoren auf die Universitäten geschickt mit dem Befehle sich danach zu richten. — Das ist ein Factum, welches nicht geläugnet werden kann, und das ist ohne weiters der wahre Grund der protestantischen Uebereinstimmung!

Der Hauptgrund der Katholischen ist: das Reformationsrecht sey die Regel, das Entscheidungsziel die Einschränkung; wogegen die Protestanten behaupteten, dieses sey die Regel, jenes die Ausnahme! Auf welcher Seite stund und steht der Genius der Religionstoleranz!!

Ohne

Ohne mich hier in der Ausführung der beyderseitigen und in die Widerlegung der protestantischen Gründe einzulassen, f) halte ich fest dafür, daß man von dem Grundsatze der Katholischen, für welchen die Menschheit, Gesetze, Reichsgerichte, und ohnehin der ganze Geist der jetzigen Zeiten und Sitten spricht, nicht abgehen soll; wenn es auch vielleicht der Vortheil der Katholischen zu seyn schien, und die Protestanten mit Grunde ihren eignen alten einstimmigen Meinungen Nichts entgegensetzen könnten. —

Es ist daher schon aus diesem Grunde der Herr Fürst von Leiningen, welchem das kurm. Amt Amorbach und die dortige Abtey Amorbach in dem Reichsschlusse §. 20. zur Entschädigung zugewiesen ist, in dem sonst ganz katholischen Orte Amorbach, das der Ausübung der Katholischen unschädliche Simultaneum öffentlich einzuführen, ohne Anstand berechtiget, wie denn derselbe im vorigen Jahre 1803 in der ehemaligen Klosterkirche zu Amorbach den Gottesdienst nach der augsburgischen Confession öffentlich eingeführet hat; wozu bey diesem Falle noch hinzukömmt, daß dem

Hrn.

f) Man findet sie fast in allen Compendien des deutschen Staatsrechts, sieh z. B. Pütters Anleitung zum deutschen Staatsrecht. II. Th. §. 433. (Roth) Staatsrecht deutscher Reichslande 1792. II. Th. S. 197. 198. 199.

Hrn. Fürsten von Leiningen die Abtey Amorbach nebst allen Zugehören zur Entschädigung, zu seinem Gebrauche und Disposition zum Abändern, Aufheben u. s. w. zugewiesen worden ist.

Die Einrede ist, in dem Reichsschlusse 1803 sey §. 63. den Landesherrn nicht das Recht eine andere Religion einzuführen, sondern nur andere Religionsverwandten zu dulden, und denselben den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten, ertheilet worden. — Es scheine daher daraus zu folgen, daß denselben das Recht ein Simultaneum einzuführen, vielmehr dadurch bebenommen worden sey!

Allein, wenn man voraussetzt, daß schon nach dem W. F. das Recht ein unschädliches Simultaneum einzuführen, dem Landesherrn zusteht, daß nach den einhelligen Stimmen, woraus der befr. Schluß gezogen worden ist, dem Landesherrn die Rechte in Ansehung der Religion, welche ihm der W. F. beylegt, vorbehalten seyn sollen, wenn man die Abstimmung von Kurbrandenburg insonderheit, wodurch eigentlich dieser Punkt veranlaßt worden ist, erwäget, so sieht man, daß diese Folgerung unrichtig sey!

Kurbrandenburg stimmte, wie bereits angeführt ist, dahin: „Uebrigens verstehe es sich ohnehin von selbst, daß den Landesherrn die in Absicht der Religion und Religionsverfassung nach

dem

dem westphälischen Frieden zustehenden Rechte vorbehalten seyn müssen; jemehr aber bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, und gegen jede andere Religionsparthey als die herrschende, die auffallendste Intoleranz zu beweisen, und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigne Religionsübung zu verwehren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter erfodere es der Geist und die Ehre unseres gegenwärtigen Zeitalters keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemeinen freyen Religionsübung im Wege stehen könnte." g) — Wenn man damit den Antrag von Baiern "auf die freyeste Religionsübung," h); und jenen von Würtenberg, daß dieses durch ein allgemeines Reichsgesetz festgesetzt werden möge, i) zusammenfaßt, so kann man aus der Entstehungsgeschichte dieser hier befragten Verfügung nicht folgern, daß das Recht ein unschädliches Simultaneum einzuführen, dem Landesherrn habe benommen werden wollen.

Nach

g) Protok. I. 354.

h) Protok. I. 374.

i) Protok. I. 386.

Nach dem westphälischen Frieden war der Landesherr nicht verbunden, jene Unterthanen, welche in dem Entscheidungsjahre weder die öffentliche noch die Privatausübung ihrer Religion zu keiner Zeit in dem gedachten Jahre gehabt haben, oder erst nach dem publicirten Frieden in den folgenden Zeiten eine andere Religion annahmen, in seinem Lande zu dulden; er konnte denselben die Auswanderung gebiethen k). Geboth er ihnen aber die Auswanderung nicht, duldete er sie; so mußte er ihnen die obengedachte Hausandacht u. s. w. gestatten, — und konnte ihnen dann ein gleiches Bürgerrecht nicht versagen.

Um nun den Landesherrn wider alle Widersprüche seiner Unterthanen vollends zu sichern und zu entheben, ward in dem befr. Reichsschlüsse diese landesherrliche Freyheit und Befugniß eigends festgesetzt.

Es ist daher nicht zu vermuthen, daß man den neuen Landesherrn ihr in dem W. F. schon bestätigtes landesherrliche Reformationsrecht in Hinsicht der Gestattung einer andern Religionsübung in ihren neuen Landen habe einschränken und nehmen wollen. l)

§. 26.

---

k) J. P. O. Art. V. §. 36. „aut a Teritorii Domino (emigrare) jussus fuerit.„

l) Sieh Reichshofrath in Justitz-Sachen 1. Th. S. 257.

§. 15.

Zweyte Frage.

B, Pfarreyen und Schulen.

Kann der neue protestantische Landesherr in einem katholischen Orte eigne protestantische Pfarreyen und Schulen errichten? Ohne Anstand, so wie der neue katholische Landesherr in einem protestantischen Orte dazu berechtiget ist. — Es verstehet sich, den hergebrachten Rechten der dortigen katholischen oder protestantischen Pfarreyen und Schulen unbeschadet!

Als daher dem Herrn Fürsten zu Leiningen das Kloster Amorbach namentlich zugewiesen, und somit die dortige Klosterkirche dessen Eigenthum geworden war, stellte das erzbischöfliche Mainzer-General-Vikariat zu Aschaffenburg dem sichern Vernehmen nach, mit vollem Rechte die Grundsätze auf, daß der ged. Herr Fürst diese Klosterkirche zu seiner Schloßkirche und zum protestantischen Gottesdienste zu widmen, einen protestantischen Seelsorger anzustellen, der für den Hrn. Fürsten, dessen Familie, für seine protestantischen Bedienstigten, wie auch für die in Amorbach geduldeten, und in die Bürgerschaft allda aufgenommenen Protestanten den Gottesdienst halte, vollkommen berechtiget sey; — den Rechten und Pfarrgebühren des dortigen katholischen Pfarrers jedoch, wie sich von selbst versteht, unnachtheilig.

So gerecht diese erzbischöfliche Vikariatserklärung ist, so gerecht scheint mir der Zusatz zu seyn, daß dieselbe dahin zu verstehen sey, soweit der katholische Pfarrdistrikt hergebracht sich ausdehnt; wenn daher der Klosterdistrikt, welcher dem Herrn Fürsten auch zugefallen, in dem Pfarrdistrikte bis jetzt nicht enthalten war, dem protestantischen Pfarrer von dem Hrn. Fürsten nach meiner Privatmeinung rechtlich eingeräumt werden könne!

§. 27.

Dritte Frage.

C. Kinder aus einer Ehe von Eltern zweyerley Religion.

Kann der neue Landesherr Edikte ergehen lassen, in welcher Religion die aus s. g. vermischten Ehen d. i. von Eltern verschiedener Religion erzeugten Kinder erzogen werden sollen?

Als auf dem Exekutionskonvente zu Nürnberg 1650 die Frage vorkam:

„Wenn die Eltern von zweyerley Religion wären, und keine Pacta dotalia gemacht, oder Intuitu Religionis darin Nichts geordnet hätten, wie es sodann mit den Kindern zu halten, ob patria Potestas allein gelte, oder ob die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollten? so wurde von katholischer und protestan-

testantischer Seite zugleich beschlossen, daß die Kinder in ihres Vaters Religion bis ad Annos Discretionis nach der våterlichen Gewalt erzogen werden sollen. m)

In demselbigen Exekutionsrezesse erhielt aber diese Regel schon ihre Abfälle; bey der Beschwerde der Stadt Augsburg ward beschlossen, die von beyderley Religion Aeltern gebornen Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Mutter alsbald folgen zu lassen. n)

Ueber den Termin der Entscheidungsjahre konnte man sich nicht vergleichen. Die Katholischen schlugen anfangs das zehente — die Protestanten das achtzehente Jahr, dann das fünfzehente vor. Es ward aber Nichts entschieden!

Als in neuern Zeiten diese Frage im Osnabrückischen wieder rege ward, faßten die evangelischen Gesandten zu Regensburg 1751 den Schluß:

„Die Evangelischen hätten sich einstimmig darüber verstanden, daß die Anni Discretionis sodann für erreicht zu halten, wenn ein Kind das vierzehente Jahr wirklich vollendet habe; — demnächst sey auch einmüthig beschlossen worden, bey gesammtem Corpore Catholicorum auf Feststellung

eines

m) Meiern Act. Execut. T. I. p. 754. Tom. II. p. 681. 804.

n) l. c. I. 464. 749. 811.

eines gemeinsamen Principii anzutragen, deswegen die Sache dahin einzuleiten, damit von gesammten Ständen ein gleichförmiges Principium zur unverbrüchlichen Beobachtung stabilirt werden möge.„ o)

Die Katholischen erklärten hierauf:

„Es würde das Normativ schwer fallen, weil die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichs-Territoriis sehr different sey, und also in einem nicht das, was bey andern applicabel wäre. Man fände daher die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man vor allen Dingen Instructiones hierüber einzuhohlen sich vermüßigt achte, und das Fernere sich vorbehalten müsse. p)

Nach den damaligen Grundsätzen des katholischen Reichstheils hätte also in jedem besondern Falle erst untersucht werden müssen, ob, und wie dieser Punkt in einer besondern Verfassung oder Herkommen des Landes bestimmt sey?

Die Katholischen scheinen, den Grundsatz damals aufgestellt zu haben, daß diese Sache der landesherrlichen Bestimmung zu überlassen sey.

Sey es aber vom Landesherrn nicht bestimmt, so käme es auf die rechtliche Untersuchung an, ob ein

o) Schauroth Concl. Corp. Evang. T. III. Fabers Staatsk. 104 Theil. S. 89.

p) Moser von der deutschen Religionsverf. I. Buch, 4. Kap. §. 25. Schauroth. l. c. S. 999.

ein solches Kind einer eignen Ueberzeugung und Entschließung fähig, ob es im Stande sey, aus eigner Einsicht von seiner reichs = religions = verfassungsmäßigen Gewissensfreyheit einen vernünftigen Gebrauch zu machen, oder nicht.

Ich will indessen nicht entscheiden, ob die Katholischen nicht besser gethan hätten, wenn sie statt der schwankenden dilatorischen Ausflüchten das Jahr der Pubertät, zumal der vollen Pubertät, welches Alter durchgängig für das Entscheidungsjahr bey andern wichtigen Geschäften gehalten wird, vorgeschlagen; — oder wenn sie den Schluß dahin gefaßt hätten, daß der obrigkeitlichen Erwägung für jeden einzelnen Fall beyder Theile überlassen seyn soll, ob ein Kind so viel Jahre oder soviel Verstand habe, über einen so wichtigen Schritt einen entscheidenden Schluß zu fassen.

Allein es blieb unentschieden, und ist meines Wissens noch unentschieden! —

Bey der Vorlage dieser smmtlichen Umstände scheint es mir, daß dem Landesherrn das Recht zustehe, durch Edikte zu bestimmen, in welcher Religion die aus vermischten Ehen erzeugten Kinder bis zu ihren Discretionsjahren erzogen werden sollen, wenn nur beyden Religionstheilen gleiche Rechte dabey gelassen werden.

In dem Kurbadischen ist z. B. im Jahre 1803. folgendes Edikt hierüber erschienen:

„Die

„Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist hinführo durchaus frey, und cessirt die in einigen Gegenden unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinhohlung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden, ohne daß zuvor beyde Eheleute über die Religionseigenschaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzogen werden sollen; da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlechte für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt; q) damit schneiden Wir aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inkonvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen außer-

ge-

q) Lauter Entscheidungsgründe, welche tiefes Nachdenken und richtige Beurtheilung voraussetzen.

gerichtliche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bey einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmet ist, soll während der Ehe nicht weiter Statt finden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag als der Tod eines oder des anderen Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Entscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des Andern beytritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bey denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht geschehen ist.„ r)

Wer kann als Mensch, Philosoph, Bürger, Christ, Publicist, Kanonist, Landesherr, deutscher Bischof, ein Jota an diesem Edickte unrecht finden?

§. 28.

r) Sieh kurfürstliche badische Landesorganisation in 13 Edikten. Karlsruh 1803. 8. S. 53. N. II.

§. 28.

Vierte Frage.

D) Entscheidungsjahre.

Kann der Landesherr den Termin der s. g. Religions-Entscheidungsjahre durch Edickte bestimmen? Allerdings! Der Termin ist noch zur Zeit durch kein allgemeines Reichsgesetz bestimmt. — Die Bestimmung überließ der katholische Reichstheil einer jeden besondern Verfassung (§. 20.); nur muß der katholischen wie der augsburger Confession gleiches Ziel gesetzt werden!

§. 29.

Fünfte Frage.

E) Arbeit an Feyertagen.

Kann der Landesherr seinen Unterthanen anderer Religion gestatten, an den Feyertagen anderer Religionsverwandten auf dem Felde und sonst zu arbeiten?

Am 14ten September 1803 erschien eine gedruckte Nassau-Usingische Verordnung:

„Wir Fridrich ꝛc. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß in den Orten vermischter Religion, oder da, wo eine protestantische Gemeinde in der Gemarkung einer andren katholischen oder umgekehrt, Felder besitzt, öfters dadurch Mißhellig-

lig-

ligkeiten und Unordnungen entstehen, daß ein Religionstheil auf die Festtage des andern Feld- und sonstige mit Getöße verbundene Arbeiten verrichtet; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, sowohl um das gute Einverständniß zwischen unsern sämmtlichen Unterthanen zu erhalten, denen Wir ohne Unterschied der Religion gleiche Ansprüche auf unsere landesväterliche Liebe und Fürsorge zu gestehen, als auch um den fleißigen Bürger und Landmann nicht ohne hinreichenden Grund der Arbeit zu entziehen, hiermit folgendes für die Zukunft zu verordnen:

Erstens befehlen Wir unsern protestantischen Unterthanen sich an dem Frohnleichnamsfeste in den Orten vermischter Religion, oder in der Gemarkung einer katholischen Gemeinde aller Arbeiten auf dem Felde und den Straßen sowohl, als der mit Getöße verbundenen Handthierungen gänzlich zu enthalten.

Zweytens haben unsere katholische Unterthanen ein gleiches Verfahren am Charfreytage zu beobachten.

Drittens an allen andern Feyertagen eines Religionstheils bleibt es den andern unbenommen, Feld- und andere Arbeiten zu verrichten, und bey erstern ohne Rücksicht, in welcher Gemarkung die Felder gelegen seyn; jedoch ist hierbey soviel wie möglich, der Bedacht zu nehmen, daß der Gottes-

tes-

tesdienst der andern Religionsverwandten keine Störung erleide, und insbesondere haben die Protestanten bey Prozessionen der Katholischen denselben ehrerbiethig zu begegnen, und auf keine Weise Hindernisse in den Weg zu legen.„ —

Wenn dergleichen Verordnungen jedem Religionstheile die Rechtsgleichheit nicht nehmen, des andern Religionsübung nicht stören, nicht kränken, wie in den vorstehenden Nassau-Usingischen Verordnungen Alles das nicht geschieht; vielmehr das Reichsgesetzliche, die wechselseitige Achtung u. s. w. noch ausdrücklich gewahret wird, so ist kein Anstand, daß diese und dergleichen landesherrliche Verordnungen mit schuldigem Gehorsame von den Unterthanen geehrt und befolgt werden müssen.

Als sich daher die katholische Gemeinde zu Neuemhain ohne Grund dagegen beschwerte, ward sie mit allem Grunde durch eine fürstliche Regierungsentschließung vom 25. Junius 1803 mit den Worten: „da die katholische Gemeinde in ihrem freyen Religions-Exercitio dadurch keineswegs beeinträchtiget wird, so wird die Gemeinde mit ihren unfundirten Gesuche abgewiesen.„ Welches auch nach meiner Erkundigung das erzbischöfliche General-Vikariat zu Aschaffenburg nach ihren Beschlüssen vom 18ten Julius 1803, und 4ten Februar 1804 für billig und gerecht fand.

Eben

Eben so kann aber auch der Landesherr an einem Orte vermischter Religion ohne Anstand befehlen, daß die der andern Religion an einem Feste, welches sie nicht mitfeyern, von allen öffentlichen lauten Arbeiten sich enthalten.

Es leidet dabey keine Religion, es ist eine bloße politische Verfügung, es geschieht nicht zur Ehre der Feyer, sondern der Achtung, welche man dem Landesherrn schuldig ist; es geschieht Nichts wider die Vorschrift des W. F. s).

§. 30.

Sechste Frage.

F) Buß- und Bettage.

Kann ein protestantischer Landesherr einer katholischen Gemeinde einen Buß- und Bettag wie seiner protestantischen Gemeinde vorschreiben?

Am 7ten März 1803 erschien zu Darmstadt von der zur Organisation der Darmstädter Entschädigungslande angeordneten Generalkommission folgende

---

s) J. P. O. Art. V. §. 48. „Modo ipsis nihil injungatur Conscientiae repugnans. Sieh Reichshofrath in Justitz-Gnaden und andern Sachen. Augsb. 1790. I. Th. XVIII. Abh. „Ein Landesherr kann in einer gemischten Stadt verordnen, daß kein Theil auf des andern Festtage beunruhigende Geschäfte treibe.„ S. 162. (Reichshofrath Riefel.)

gende Generalverordnung, welche an sämmtliche Justizbeamten in den neuen Darmstädtischen Entschädigungslanden erlassen ward:

„Da in den hiesigen alt-fürstlichen Landen der Sonntag Palmarum der landesherrlich bestimmte allgemeine Buß- und Bettag sey, und diese Bestimmung nunmehr auch für die neuen Lande eintrete, zugleich auch von Serenissimo gnädigst verordnet worden sey, daß für diesesmal über folgende Bußtexte und zwar Vormittags über Jesus Sirach XVIII. 22. „Nachmittags aber über Hebräer am III. 7. 8. in sämmtlichen Pfarrkirchen Höchstihrer Lande geprediget werden soll; als bleibe Ihnen (den Justizbeamten) solches zu dem Ende ohnverhalten, um nicht nur selbst wegen der Feyer dieses allgemeinen Buß- und Bettages das Nöthige anzuordnen, und einzuleiten, sondern sothane Höchste Resolution auch den Geistlichen in den ihnen anvertrauten Aemtern zur schuldigen Darnachachtung und Abhaltung der Predigten über die gnädigst vorgeschriebenen Bußtexte bekannt zu machen,„ welchen Befehl die fürstlichen Aemter auch an alle katholische Pfarrer ergehen ließen!

Daß ein protestantischer Landesherr die protestantische geistliche Gewalt über seine protestantischen Unterthanen nach den Grundsätzen der protestantischen Religion auszuüben, denselben daher Kraft seiner Landeshoheit in Religions- und Kir-

chen-

chensachen Gesetze und Ordnungen vorzuschreiben, insonderheit aus landesherrlicher Macht Feyer- Fast- und Bußtage für dieselbigen anzuordnen habe, auch selbst die Texte zu den Predigten dabey vorschreiben könne, — ist außer Streit.

Eben so unstreitig ist es aber auch, daß weder einem katholischen noch protestantischen Landesherrn das Diözesanrecht, die Befugniß das Religions- und Kirchenwesen für Katholische anzuordnen und zu reguliren, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, sondern lediglich dem Bischofe zustehe, daß daher ein protestantischer Landesherr nicht befugt sey, seine katholischen Unterthanen zur förmlichen Mitfeyer der Buß- und Bettage anzuhalten, ist unstreitig; t) wenn man anders nach der Vorschrift der Reichsgrundgesetze jede Religionsverwandten nach den Grundsätzen ihrer Religion behandlen will.

Das erzbischöfliche Generalvikariat zu Aschaffenburg hat daher mit vollem Grunde in einem Schreiben an die landgräfliche Darmstädter Regierung unterm 18ten März 1803 ihre gerechte Beschwerde gegen einen so offenbar gesetzwidrigen und unerhörten Eingriff in die erzbischöfliche Diözesangewalt über die Katholischen dahin zu erkennen gegeben, daß, da die Vorschrift einer Feyer, besonders innerhalb der Kirche ein so wesentlicher und

aus

t) Sieh z. B. den unparteiischen K. G. Assessor von Cramer in Opusc. T. III. N. VI.

ausschließlicher Theil und Ausfluß der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit sey, das erzbischöfliche Generalvikariat nicht zugeben dürfte, daß die katholischen Pfarrer auf die von der fürstlichen Kommission erlassene Weisung diese ihnen vorgeschriebene Feyer hielten; daß aber die Ordinariate nicht entstehen würden, auf einen bey demselben gemachten landesherrlichen Antrag wegen einer katholischen Kirchenfeyer sich mit der landesherrlichen Behörde zu vereinigen, in sofern ein solcher Tag hierzu erwählt würde, an welchem sich diese Feyer mit dem in der katholischen Kirche allgemein vorgeschriebenen Ritu vereinbaren lassen könne; wozu aber der gewählte Dominica Palmarum ohnehin in Hinsicht der dem Pfarrer aufliegenden Pfarreyverrichtungen als des Volks gerade der unschicklichste sey.

Die landgräfliche Organisations-Kommission antwortete: die vielen Schwierigkeiten hierbey seyen ihr nicht bekannt gewesen, und sie hoffte, daß wenigstens für diesmal die bereits ausgeschriebene Verordnung befolgt würde; wogegen aber das erzbischöfliche Generalvikariat auf seinem gemachten Widerspruche fest beharrte, und der fürstlichen Darmstädter Regierung vorschlug, dem Beyspiele der Kurbadischen Regierung zu folgen, welche durch eine kurfürstliche Badische Landesverordnung eigends angewiesen sey, in kirchlichen Sachen vorerst mit den Ordinariaten Rath zu pflegen.

§. 31.

§. 31.

Siebente Frage.

G. Landesherrliches Placet bey geistlichen Verordnungen.

Kann der neue protestantische Landesherr mit Recht fodern, daß alle geistliche Verordnungen in Ansehung seiner Landesunterthanen vorher dem landesherrlichen Placito unterworfen werden?

In dem dritten Edikte der neuen kurbadischen Landesorganisation, welches die Stelle eines vortrefflichen Kommentars über den §. 63. des Reichsschlusses vertritt, wird verordnet: u)

„Hiernächst war zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistliche Verordnungen, welche die äußere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar affiziren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Inhaber der geistlichen Gewalt nicht Landstände, sondern Reichsmitstände gewesen sind, war die vorherige Einhohlung dieses landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, sondern es hing in manchen Landen von dem freyen Belieben der geistlichen Obrigkeit ab, sich dessen vorher zu versichern, oder bey vorhergehender Erlassung ihrer Verordnung es darauf ankommen

---

u) Kurfürstl. Badische Landesorganisation. S. 72.

G

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

men zu lassen, ob die weltliche Obrigkeit Widerspruch nachbringe; bey den jetzigen geänderten Verhältnissen aber müssen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen Uns und unsern betreffenden Landesdikasterien zuvor zur Ertheilung unsers landesfürstlichen Placiti oder Eröffnung und freundschaftlichen Beseitigung der Uns etwa beywohnenden Anstände vorgelegt werden; widrigenfalls keiner unsrer angehörigen geistlichen Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bey Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit beywirken darf.„

Eben so, jedoch nicht so sanft lautet die kurpfalzbaierische Verordnung hierüber.

„Se. K. Durchlaucht haben mittels höchsten Inscripts vom 11ten Junius 1803. neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte und ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte „auf höchste Bestätigung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werden.„ w)

Die

w) In dem Regierungsblatte für die kurbaierischen Fürstenthümer in Franken 25ten Stück. Würzburg 23. Junius 1803.

Die Frage ist: steht dem deutschen Landesherrn das Recht des s. g. Placiti politici in Rücksicht der Verordnungen der deutschen Bischöfe rechtlich zu?

Unter dem Placito politico versteht man die Befugniß des Regenten des Staates, die Verkündigung der kirchlichen Verordnungen nicht eher zu gestatten, bis der Regent des Staates solche eingesehen, und gefunden hat, daß darin Nichts Nachtheiliges für den Staat enthalten sey, worauf er sein Placet ertheilt.

Daß nach dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte dem Regenten des Staats als ein wesentliches Recht seiner Staatshoheit die obere Aufsicht über die in seinem Staate bestehende Kirche und mithin eben so das Recht und Pflicht zustehe, zu sorgen und zu verhüten, daß Niemand im Staate, und insonderheit der Regent der Kirche, welche sich in seinem Staate befindet, sich seiner kirchlichen Gewalt zum Nachtheile des Staates, und der Rechte der Fürsten nicht mißbrauche, — und daß dem Regenten auch das Recht und die Pflicht ganz eigen sey, alle zureichende, natürliche, gesetz- und vertragsmäßige Mittel dagegen anzuwenden, welches ein Ausfluß des s. g. Juris circa Sacra ist, sind notorisch unstreitig richtige Sätze, welche sich kein

Fürst bestreiten lassen, und welches Recht ihm kein Bischof nehmen kann. x)

Bleibt der Regent in diesen Schranken, mißbraucht er seine Gewalt und sein Recht nicht, so gereicht dessen Ausübung nicht nur nicht zum Nachtheile der Kirche, sondern das beyderseitige Wohl des Staates und der Kirche wird zugleich dadurch befördert, den kirchlichen Verordnungen eine neue Stütze unterstellt. — Es ist daher auch wohl in allen souvrainen Staaten eingeführt.

Allein der Punkt der gegenwärtigen Frage ist: sind auch die deutschen Bischöfe nicht befugt, ihre bischöflichen Verordnungen in ihren Diözesen ohne Placet der weltlichen Landesherrn, in deren Gebiethe sich ihre Diözese erstreckt, zu erlassen? — Können die deutschen Landesherrn rechtlich fodern, daß derselben Verordnungen erst ihrem landesherrlichen Placet unterworfen werden?

Der Herr geistliche Rath Jung und Professor zu Mainz behauptet in einer sehr schönen Abhandlung „Origines historicae Juris Sacrorum —

Ex-

x) Sieh z. B. die gelehrte Abhandlung „Princeps catholicus ecclesiastici Regiminis, quod ad Disciplinae Causas particeps. Goettingae 1775. wovon der jetzige Direktor des landgräflichen hessischen Hofgerichts zu Gießen Freyherr von Riesel der Verfasser ist.

Exercitatio I. Moguntiae 1784. 8. „ daß dieses landesherrliche Placet bey deutschen Reichsständen nicht Statt habe. Sein Hauptgrund ist, die positive Staatsgrundverfassung des deutschen Reichs, das Herkommen und die ståte Observanz, die kaiserliche Wahlkapitulation, vermöge welcher alle Stånde, sowohl geistlichen als weltlichen Standes bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtsamen, so, wie sie dieselben bisher besessen, ohne Neuerung und Beeinträchtigung belassen und geschützet werden müssen. Die Einführung des befragten landesherrlichen Placet in Hinsicht der Verordnungen deutscher Bischöfe sey aber eine Neuerung u. s. w. y)

Obwohl es unstreitig richtig ist, (§. 5.) daß im deutschen Reiche, wo fast Alles auf positiven Gesetzen und Herkommen ruht, die Grundsätze des allgemeinen natürlichen Staatsrechts, welches das Placitum politicum bey geistlichen Verordnungen unter die wesentliche Theile der Staateshoheit zählt, nicht so gerade zu uneingeschränkt angewendet werden kann, — und obwohl in der Wahlkapitulation Leopolds II. auf Veranlassung von Kurmainz und Trier den Eingriffen des Kaiser Josephs II. und Karl Theodors Kurfürsten von der Pfalz und der französischen Nationalversammlung einen Damm zu setzen, und die Diözesen und Diözesangewalt so,

wie

y) Sieh mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. Mainz 1786. S. 315.

wie sie hergebracht, aufrecht zu erhalten, verordnet worden ist:

„Wie Wir dann auch in alle Wege wollen — die Fürsten, Prälaten — bey ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselben in und außer ihren Territorien hergebracht haben — lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr Jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten„ z) — und obwohl daraus damals ohne Anstand richtig folgte, daß die Erz- und Bischöfe bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtsamen, so, wie sie dieselben besessen, ohne Neuerung und Beeinträchtigung belassen und geschützt werden sollen; es auch allerdings noch als eine Neuerung angesehen werden kann, wenn die Landesherrn, dort, wo es bisher nicht war, das Placitum politicum bey bischöflichen Verordnungen einführen wollten. —

Da aber die deutschen Landesherrn im Gegegentheile das Jus circa Sacra und das damit verbundene Jus Placiti politici über die in ihren Lan-

z) Wahlkap. Leopolds II. Franz II. Art. I. §. 2.

landen aufgenommene kirchliche Gesellschaften als einen wesentlichen und unveräußerlichen Theil ihrer Regierungsgewalt ansehen, der ihnen durch die kaiserliche Wahlkapitulation nicht genommen werden konnte; auch das in derselben angezogene Herkommen auf das vorgedachte Recht nicht verstanden und angezogen werden kann, besonders bey der bereits zum Theil vollbrachten, theils noch bestehenden Umänderung der Dinge, wohin Kurbaden in der bevorstehenden Verordnung zielt, und daher zu fürchten, und unfehlbar zu erwarten steht, daß die Landesherrn den Geistlichen in ihren Landen bey Strafe der Sperre und Einziehung ihrer Temporalien befehlen werden, die an sie von den bischöflichen Ordinariaten ohne landesherrliche Placet geschickten Exemplarien solcher Verordnungen zu remittiren, fernerhin solche nicht mehr anzunehmen, so wie Kurpfalz bereits im Jahre 1787 ein solches Verboth hat ergehen lassen; a) auch vorzusehen ist, daß die Ordinariate in ihrem allenfallsigen Widerspruche von den höchsten Reichsgerichten entweder keine Hülfe erhalten werden, oder wenn auch, daß die Landesherrn ohne Anstand daraus ein Gravamen commune formiren, an Reichstag rekurriren, und dort zuverläßig ihre Behauptung durchsetzen werden, es endlich auch dabey nicht um das Recht der Diözesangewalt, sondern

a) Mainzer Monatschrift III. Jahrg. S. 198.

dern nur um die Art der Ausübung zu thun ist; — so scheint mir, daß man bey diesem Gegenstande vor allem den Besitzstand von dem Rechte Possessorium a Petitorio unterscheiden müsse.

Der Besitzstand spricht für die Freyheit der Bischöfe; — die Bischofe können also fodern, dabey geschützt zu werden!

Das Recht liegt in den Gründen! —

§. 32.

Achte Frage.

H. Landesherrliche Bestätigung der Pfarrer.

Hat der Landesherr das Recht, einen von dem bischöflichen Ordinariate commendirten Pfarrer erst zu bestätigen, ehe der Pfarrer sein Amt antrit und ausübt?

Ein wirklicher Fall, der darüber entstandene Widerspruch zwischen dem erzbischöflichen mainzischen Ordinariate und der fürstlich-leiningischen Regierung wird die Sache und den eigentlichen Streitpunkt rechtlich-praktisch aufklären! —

Im Jahre 1803 präsentirte Löwenstein Kraft seines Patronatrechts einen Pfarrverwalter nach Jsigheim in Leiningischen, und das erzbischöfliche Ordinariat ertheilte demselben zur einsweiligen Verwaltung die Pfarrjurisdiction. Dieser von

Löwen-

Löwenstein präsentirte und von dem Ordinariate angestellte Pfarrverwalter machte von dieser seiner Präsentation und Anstellung der fürstlich = leiningischen Regierung zu Miltenberg die schriftliche Anzeige.

Auf diese Anzeige erfolgte am 3ten August g. J. der fürstliche Regierungsbeschluß:

„Dem von dem erzbischöflichen Vikariate als Pfarrverwalter zu Isigheim angestellten N. wäre auf seine übergebene Vorstellung bekannt zu machen, daß Hochfürstliche Regierung seine einsweilige Anstellung zur Pfarrverwaltung und die Ausübung der ihm zu dem Ende übertragenen erfoderlichen Pfarrjurisdiction hiermit, mit Vorbehalt jedoch des bey seiner wirklichen Commendirung zu leistenden Eides der Treue, genehmige.„

§. 33.

Das erzbischöfliche Ordinariat sah diese landesherrliche Genehmigung als eine Kränkung der bischöflichen Jurisdiction und der freyen Ausübung derselben an, und erließ daher am 11ten Oktober 1803 ein Beschwerungsschreiben an die fürstlich = leiningische Regierung des wesentlichen Inhaltes: Es fände keinen Anstand, daß sich der neue Pfarrer bey der Landesregierung melde, und von dem Antritte seiner Stelle derselben eine Anzeige mache; die Pfarr = und Seelsorgersgewalt sey aber ein Ausfluß der alleinigen bischöflichen Jurisdiction,

diction, welcher keine weltliche Begnehmigung beywirken oder beytreten könne, und da sich das Ordinariat vor Uebertragung der Seelsorge so viel immer möglich von den Prinzipien und von der Moralität des Subjekts zu verlässigen suche; so sey auch in solcher etwaiger Rücksicht eine eigene und besondere Bestätigung der Anstellung unwirksam und den bischöflichen Gerechtsamen nachtheilig; weswegen das erzbischöfliche Vikariat die fürstliche Regierung freundnachbarlich ersuche, von einer eigenen Genehmigung oder Bestätigung solcher Anstellung sich enthalten zu wollen.

§. 34.

Die fürstlich-leiningische Regierung antwortete hierauf: Es sey ihr wohl bekannt, daß die Uebertragung der pfarrlichen Jurisdiction der höheren geistlichen Gewalt zwar allein zustehe, und die Seelsorgergewalt ein Ausfluß der allgemeinen bischöflichen Gerichtsbarkeit sey; eben so wenig könne aber auch mißkennt werden, daß ohne Bewilligung des Landesherrn Keiner, dem die Pfarr- und Seelsorgersgewalt von dem Bischofe ertheilt sey, diese Gewalt in seinem Lande ausüben, und darin ohne desselben höchste Genehmigung als ein geistlicher Staatsdiener sich aufhalten und wirken dürfe. Sie wolle auch nicht bezweifeln, daß das erzbischöfliche Vikariat vor Uebertragung der Seelsorge soviel immer möglich von den Principiis

und

und der Moralität des Subjecti sich zu verlässigen suche; dem Landesherrn stehe aber auch Jus circa Sacra zu, sich über die Eigenschaft des künftig als Staasbürger im Lande leben und arbeiten wollenden Subjektes zu verlässigen, und nach Befund den Einzug zu genehmigen oder abzuschlagen. Es sey also nicht Wohlstand, sondern Schuldigkeit, daß ein neu aufgestellt werden sollender Seelsorger, der künftig als geistlicher Staatsdiener den landesherrlichen Schutz genießen wolle, um die Genehmigung seines Ein- und Ausziehens bey dem Landesherrn ansuche. Ihr Benehmen gegen den neuangeordneten Pfarreyverweser zu Isigheim sey ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt und Jurisdiction. Das erzbischöfliche Vikariat werde also die in seinem Schreiben der fürstlichen Regierung widerrechtlich gemachte Beschuldigung einer Benachtheiligung der bischöflichen Gerechtsamen zurückzunehmen, sich nicht entgegen seyn lassen.

§. 35.

Das erzbischöfliche Vikariat replicirte im Jänner 1804, daß in den fürstlich-leiningischen Landen die katholische Religion und die volle Ausübung derselben bestehe, daß das erzbischöfliche Ordinariat die oberstrichterliche Seelsorge, wovon die Commendirung seiner Stellvertreter, der Pfarrer nämlich, einen Haupttheil ausmache, in den fürstlich-leiningischen Landen frey auszuüben, das vollkommene

Recht für sich habe, — daß folglich der Einzug eines von demselben commendirten Pfarrers keiner weiteren Frage, ob derselbe gestattet oder abgeschlagen werden wolle, ohne Kränkung, welche §. 63. des neuen Reichsgesetzes verbothen sey, unterworfen seyn könne. Das erzbischöfliche Vikariat wolle daher ihr bereits in dieser Hinsicht gemachte Ersuchen wiederhohlen, und müsse anbey bemerken, daß falls die fürstliche Regierung einem von dem Ordinariate commendirten Pfarrer den Einzug auf die Pfarrey nicht gestatten, und demselben hierin verhindern wolle, es vermüssiget seyn würde, nicht allein hiergegen die Rechtsmittel zu ergreiffen, sondern auch keinem andern Geistlichen die zur Versehung der Seelsorge erfordeliche Gewalt zu ertheilen.

§. 36.

Wenn ich diese Sache mit freyem, unparteischem Auge betrachte, so scheint mir, daß hier ein bloßes Mißverständniß dieser Spaltung zum Grunde liege, daß das Recht deutlich sey, und auf beyden Seiten im eingehaltenen Gange (Recht und Unrecht) stehe, daß hier der Fall eintrete, daß man in Worten disputire, und in der Sache einig sey. —

Daß nur dem Bischofe das Recht zustehe, einem die Pfarrjurisdiction zu verleihen, — daß diese pfarrliche Jurisdiction zu keiner landesherrlichen Bestätigung geeignet sey, und

noch

noch weniger bedürfe, — daß die Uebertragung der pfarrlichen Jurisdiction lediglich und ausschlüßig der höheren geistlichen, der bischöflichen Diözesangewalt zustehe, — daß die Seelsorgersgewalt lediglich ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction sey u. d. g. — Alle diese Sätze liegen außer allem Zweifel — außer allem Streit — von beyden Theilen aufgestellt und anerkennt.

Allein die Natur dieses unstreitigen in wahrem Sinne genonommenen bischöflichen bloß geistlichen Rechtes schließt das im wahren Sinne genommene landesherrliche bloß weltliche Genehmigungs = oder Bestätigungsrecht nicht aus. Der Landesherr genehmigt oder bestätigt nicht die pfarrliche Jurisdiction. Er erklärt nur, daß er an der Person, welcher die geistliche Pfarrgewalt vom Bischofe verliehen ist, in weltlicher Hinsicht Nichts zu erinnern habe.

Nach dem französischen Konkordate vom 10ten September 1801 haben die Bischöfe das Recht, die Pfarrer zu ernennen; — aber ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, welche von der Regierung genehmigt sind. b) Nach den organischen Artikeln dieses Konkordats dürfen die Pfarrer nicht anfangen zu fungiren, bevor sie nicht in die Hände des Präfecten den durch die Konstitu-

tion

b) Sieh die Konvention z. B. in Posselts europ. Annalen Jahr 1802. IV. S. 60.

tion zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle vorgeschriebenen Eid geleistet haben. c) In ihren Amtsverrichtungen sind die Pfarrer unmittelbar dem Bischofe unterworfen." d)

Ich weiß zwar wohl, daß das Konkordat Frankreichs Deutschland nicht bindet; aber man sieht doch daraus, daß das ausschlüßliche bischöfliche Anstellungsrecht des Pfarrers das landesherrliche Genehmigung = oder Bestättigungsrecht der dazu gewählten Person seiner Natur nach nicht ausschließe, sondern beydes beysammen stehen kann und soll.

Ein Pfarrer in der Kirche ist zugleich ein wichtiger Diener im Staate! Der Landesherr erklärt nur, daß er die von der Kirche zum Pfarrer bestimmte Person — auch als Staatsdiener erkenne, wider dessen Person in dieser Hinsicht Nichts zu erinneren habe. Enthebt doch die Anstellung des Pfarrers denselben von dem Eide der Treue nicht, welche er dem Landesherrn schwören muß, der Landesherr hält die Anstellung desselben als Pfarrer noch nicht für zureichend, ihn auch als Staatsdiener unbedingt anzuerkennen. Der französische Pfarrer muß wie der deutsche, wenn es der Landesherr fodert, den Eid als Staats=

---

c) In Posselt l. c. S. 66. N. XXVII.

d) l. c. N. XXX.

Staatsdiener schwören; so wenig der Umstand, daß ihn das Ordinariat vorher über seine Moralität geprüft, ihn dieses Bürgereides enthebt, so wenig befreyt ihn auch diese geistliche Prüfung der weltlichen Genehmigung.

Kurz, wenn die individuelle Person des Pfarrers die gesetzlich erfoderlichen Eigenschaften eines Staatsdieners an dem befragten Orte nicht hat, so hat die Regierung das Recht, einer solchen Person die Exklusivam zu geben!

Der obengedachte Pfarrverwalter hat bey der obengem. Regierung die Anzeige gemacht, daß er als Pfarrer an der ged. Gemeinde angestellt sey; die Regierung hatte an seiner Person als Staatsdiener Nichts auszustellen gefunden, hat ihm daher ihre Genehmigung auf seine obenbemerkte schriftliche Anzeige schriftlich bekannt gemacht, und das Ordinariat hätte sich wohl damit begnügen können!

Die ganze Sache ist meines Ermessens wie das Placitum politicum bey den bischöflichen Verordnungen zu betrachten.

Keine Gewalt darf natürlicher Weise ihr Recht mißbrauchen. Wenn wider die Person eines von dem Ordinariate angestellten Pfarrers von der Regierung keine wahre und erhebliche Gründe angeführt werden können, so darf sie na-

türlicher Weise die Gewalt des Bischofs nicht hemmen.

Im Gegentheile kann aber auch der Bischof sein in der Ausübung noch so freyes Recht der Anstellung zum Nachtheile des Staates oder dessen Landesherrn nicht ausüben; dawider hat die Regierung zu wachen.

§. 37.

Neunte Frage.

I. Gebet für den Landesherrn.

Kann ein protestantischer Landesherr die Formel des Gesangs und des Gebets für den Landesherrn dem katholischen Pfarrer und der katholischen Gemeinde vorschreiben?

Ehe ich das Recht anführe, will ich die wahre Geschichte eines wirklichen Falles voraussetzen.

Im Julius 1803 schickte die fürstlich-leiningische Regierung auf Befehl des Herrn Fürsten von Leiningen den fürstlichen Ober- und Aemtern in Leiningischen, die in dem s. g. Missale befindlichen Gebete für den Landesherrn in Abschrift zu, mit der Weisung, daß die fürstlichen Aemter die sämmtlichen in Leiningischen befindlichen katholischen Welt- und Ordensgeistlichen auf Regierungsbefehl anweisen sollen, alle Sonn- und

Feyer-

Feyertage folgende Gebete e) für den Herrn Fürsten in der Messe zu beten und abzusingen.

§. 38.

Das erzbischöfliche Vikariat bemerkte hierauf in einem Schreiben der fürstlichen Regierung zu

e) Pro serenissimo Principe.

Oratio.

Quaesumus omnipotens Deus, ut Famulus tuus N. N. Princeps noster, qui tua Miseratione suscepit Regiminis Gubernacula, Virtutum omnium percipiat Incrementa, quibus decenter ornatus, Vitiorum Monstra devitare, et ad Te, qui Via, Veritas et Vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Dominum nostrum Iesum Christum.

Secreta.

Munera Domine quaesumus oblata sanctifica, ut et nobis Vnigeniti Corpus et Sanguis fiant ot Principi nostro ad obtinendum Animae Corporisque Salutem, et peragendum injunctum Officium Te largiente usquequoque proficiant. Per eundem D. N. I. C.

Postcommunio.

Haec Domine Oblatio Salutaris Famulum tuum N. Principem nostrum ab omnibus tueatur Adversis, quatenus post hujus Temporis Decursum ad aeternam perveniat Haereditatem. Per eundem D. N. I. C.

zu Leiningen, da dieser Gegenstand eine pur geistliche Sache sey, lediglich die Liturgie betreffe, und zwar eine solche, welche zu dem heiligen Meßopfer gehöre, und dessen Anwendung bestimme, worin die weltliche Gewalt Nichts vorschreiben könne, sondern lediglich von der Kirche und dem Bischofe abhange; so könne man sich nichts anders denken, als daß die fürstliche Regierung durch Jemanden der Sache ganz Unkundigen zu einer solcher Weisung verleitet worden sey; deren Erfüllung den Pflichten der Geistlichen zuwiderlaufe, und das erzbischöfliche Vikariat eben deswegen seinen aufhabenden Pflichten zu Folge die Erfüllung einer solchen Weisung habe untersagen müssen.

Das erzbischöfliche Vikariat habe bereits vor einiger Zeit das von den Priestern und dem Volke bey der Volksandacht zu verrichtende Gebet für den Landesherrn, wie der fürstlichen Regierung wohl bewußt seyn werde, den sämmtlichen Pfarrern vorgeschrieben und befohlen.

§. 39.

Die fürstliche Regierung antwortete hierauf: der an die katholische Pfarrer erlassene Befehl, das öffentliche Kirchengebet für den Landesherrn betreffend, sey Jure Principis Territorii competente geschehen. Sie wisse gar wohl, was die katholische

sche Liturgie befasse, und in wieweit hierin das Recht des Fürsten circa Sacra, ohne dawider zu handeln, einschreiten könne, sie wolle in die bischöfliche Zuständigkeiten nicht eingreiffen; könne aber auch den landesherrlichen Rechten um das Kirchliche nicht zu nahe treten lassen.

§. 40.

Das erzbischöfliche Vikariat replicirte: der Befehl der Einlegung einer Kollekte bey dem heiligen Meßopfer und einer dabey gemachten Vorschrift, einer obgleich nach dem Muster des Missals gemachten Formel greife in die Sacra selbst ein; kein Landesherr habe noch diesen Eingriff gemacht; es müsse den Pfarrern bey Strafe der Suspension befehlen, einer solchen Weisung keine Folge zu thun.

§. 41.

Die fürstliche Regierung duplicirte: Seine Hochfürstliche Durchlaucht hätten bey dem Antritte ihrer Landesregierung erwartet, daß, wie es in allen weltlichen Staaten geschehen, das Vikariat von selbsten die Diözesan = Geistlichen zum Abbeten oder Singen des gewöhnlichen Kirchengebets für den Landesherrn befehliget hätte. — Sie habe durch ihren Befehl das Heilige des Meßopfers nicht berührt, sondern nur die Einrückung des für den Landesherrn aller Orten üblichen Meß-

ge-

gebets, soweit es nach der Liturgie geschehen könne, befohlen, mithin das Jus Sacrorum ungetastet gelassen, und nur das dem Landesherrn zustehende Jus circa Sacra ausgeübt, — und drohte am Ende mit ernstlichen Mitteln.

§. 42.

Das erzbischöfliche Vikariat triplicirte: Es habe den sämmtlichen erzbischöflichen Pfarrern schon vorher befohlen, gemeinsam mit dem Volke in dem Gebet für die allgemeinen Angelegenheiten, auch für den Landesherrn das Gebet zu verrichten, und namentlich jenen im Leiningischen, ohne daß ein Ansinnen diesfalls an das Ordinariat geschehen, welches Benehmen jedoch in dergleichen den Gottesdienst in der Kirche betreffenden Gegenständen die andern Regierungen einhielten; daß der Befehl eine Kollekte bey dem heiligen Meßopfer einzurücken, seiner Natur nach, die Bestimmung enthalte, daß das Meßopfer mit Begleitung der Kollekte und der hierdurch befohlenen Anwendung des Meßopfers als Meßopfer verrichtet werden soll, welches doch offenbar eine Verfügung in Sacra sey, — daß insonderheit die fragliche Kollekte eine Theilnahme an dem Meßopfer selbst enthalte, welches mit der Lehre der protestantischen Religion im Widerspruche stehe, und den Katholischen und Protestanten am Ende gar zum Anstoß gereichen würde u. s. w. Das Weitere und das Resultat

dieser

dieser Verhandlungen zwischen dem erzbischöflichen Vikariate und der fürstlichen Regierung ist mir unbekannt.

§. 43.

Betrachtet man nun diesen Gegenstand mit einem unparteiischen Auge, so ist es auffallend, wie eine solche Sache, die an sich so deutlich rechtlich ist, zu einem so ernsten Schriftwechsel und Widerspruche habe ausarten können.

Ich bin weit entfernt, eine mir unzukömmliche Censur weder über die Handlungsart der fürstlichen Regierung, noch des erzbischöflichen Vikariats mir anzumassen. Es wird mir jedoch erlaubt seyn, mit aller Verehrung der beyderseitigen Stellen einige rechtliche und praktische Anmerkungen zu machen.

Ich weiß wohl, daß es leichter ist, nach geschlossenen Acten Recht zu sprechen, als das Recht einzuleiten und auszuführen. Ich weiß es, daß es leichter ist, auf dem geraden gebahnten Wege an sein Ziel zu kommen, als wenn man einmal seine Schritte aus dem geraden Wege gemacht hat, und nun durch Umwege wieder einleiten soll u. s. w. Nun zur Sache!

§. 44.

Daß Priester und Volk ihrem Landesherrn öffentliches Gebet schuldig sind, — ist hell, ist von beyden Theilen laut anerkannt!

Hätte das erzbischöfliche Vikariat das Gebet, welches dasselbe gleich anfangs für sämmtliche Herrn Erbfürsten, welche durch den Reichsschluß neue Lande erhielten, den sämmtlichen katholischen Pfarrern in der Kirche öffentlich mit dem Volke zu verrichten, jeder neuen Landesregierung und so auch der fürstlich-leiningischen in einem freundschaftlichen Schreiben mitgetheilt;

Oder hätte die fürstliche Regierung zu Miltenberg bey dem neuen Antritte der Regierung, ihr Verlangen, daß für Seine fürstliche Durchlaucht zu Leiningen das gewöhnliche öffentliche Kirchengebet in den katholischen Kirchen dem erzbischöflichen Vikariate in einem freundlichen Schreiben eröffnet, — wer kann zweifeln, daß diese Sache mit beyderseitiger vollkommener Zufriedenheit, auf der Stelle ohne Drohung mit Suspension oder mit ernsten Mitteln, in christlicher Freundschaft und beyderseits nöthiger und ersprießlicher Harmonie abgethan worden wäre!

Alle solche Sachen müssen durch beyderseitiges gemeinschaftliches, harmonisches Benehmen eingeleitet und vollbracht werden, wenn beyde Theile nur das wollen, was recht und gut ist.

Be-

Betrachte man nun aber auch die besondern Umstände der vorstehenden Geschichte:

In der Liturgie der alten französischen Kirche hieß das Gebet „Salvum fac Regem etc. In der neuen nach dem Konkordate Frankreichs mit dem päbstlichen Stuhle vom 10ten September 1801. heißt es „am Ende des Gottesdienstes soll in allen katholischen Kirchen Frankreichs gesprochen werden „Domine salvam fac Rempublicam, Domine salvos fac Consules„ und in der neuesten „Salvum fac Imperatorem nostrum Napoleonem„ Bete und singe man also „Salvum fac Principem nostrum N.„ und Alles ist zufrieden. — Werde man nur über die Art nach einer jeden Religion Grundsätze und Gebräuche in freundschaftlichen Benehmen einig!

Der Schluß ist wohl richtig: die Kollekte, das Gebet, welches in dem Meßbuche steht, ist schon an sich und ohne weiters für eine von der Kirche angenommene Formel zu halten.

Der ganze Inhalt und die Absicht der befragten Kollekte insonderheit zeigt aber, daß sie eigentlich nur auf einen katholischen und nicht auf einen protestantischen Fürsten, der weder an das Meßopfer glaubt, auch nach seinem Glaubensbekenntnisse nicht wollen kann, daß die Anwendung der Verdienste dieses Opfers auf ihn

mit

mit Erfolge gemacht werden könne, noch solle, welches doch Alles dem katholischen Pfarrer durch Befolgung der befr. Kollekte im Grunde aufgelegt wird! Zu diesen Ungereimtheiten, Neckereyen und Widersprüchen kömmt es, wenn sich die geistliche und weltliche Gewalt in solchen Sachen sich nicht vorher miteinander zweckmäßig benimmt, eine der andern den Weg abgräbt, vorspringt, und allein handelt.

Das Jus Sacrorum des Bischofs muß und kann wie das Jus circa Sacra des Landesherrn aufrecht erhalten werden. Die beyden Rechte müssen einander unterstützen, damit beyde bestehen; gräbt eines dem andern eine Grube, so fallen beyde zusammen.

Die weltliche Gewalt kann in Rebus liturgicis Religionis catholicae Nichts vorschreiben; die Regierung kann also in solchen Sachen eigene Befehle an die Pfarrer unmittelbar rechtlich nicht erlassen. — Die Regierung kann von dem Ordinariate verlangen, daß dieses ein öffentliches Gebet für den Fürsten den katholischen Pfarrern und Gemeinden vorschreibe, und dieses kann ein solches nicht abschlagen; wobey der wechselseitige Anstand fodert, daß dieses nicht durch die Beamten an die Pfarrer, sondern durch Regierungsschreiben an die Ordinariate geschehe.

§. 45.

§. 45.

Schluß.

Die Beförderung der Religion, wie sie ihr göttlicher Stifter Christus gelehrt hat, ist der einzig wahre Zweck, der ganze Grund des Daseyns der christlichen Kirche!

So lange daher nach diesem Zwecke, die Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen, zwischen der fürstlichen und bischöflichen, zwischen der Staats- und Kirchengewalt nicht rein gezogen, nicht gesetzlich fest bestimmt ist, so lange nicht das bloß Geistliche, das Jus Sacrorum lediglich der geistlichen, und das bloß Weltliche lediglich der weltlichen Gewalt gesetzlich bestimmt zugewiesen und überlassen wird, so lange eine Gewalt in die Grenzen der andern willkührlich übergreifft, jede ihre Stärke und Größe darin setzt, daß sie die andere niederdrückt, so lange nicht jede von der evidenten Wahrheit durchdrungen ist, daß das wahre aufs engste vereinte Wohl des Staates und der Kirche von der engsten Harmonie dieser doppelten Gewalt abhängt, so lange das, was theils geistlich, theils weltlich, theils das Wohl des Staats, theils das Wohl der Kirche betrifft, nicht von beyder Gewalt zugleich in brüderlicher Eintracht besorgt wird, so lange man nicht Menschentand von Christuslehre durchaus

sön-

sondert, so lange man nicht die Moral, wie sie Christus gelehrt, welche den besten Menschen und besten Bürger bildet, nicht reiner hält, und nicht mehr handhabet, als geschieht, und auf deren Beobachtung nicht mehr als selbst auf die bloße Glaubenslehre dringt und hält, so nothwendig auch diese letzte zur Seligkeit selbst nach Christuslehre ist, so lange man nicht allen deutschen Bürgern der drey christlichen Confessionen durchaus ganz gleiche Staats = Bürgerliche und Dienstrechte vom Fürsten an bis zum letzten Staatsdiener reichsgesetzmäßig giebt, und durchaus gleichmäßig in allen deutschen Reichslanden ohne allen Unterschied fest und heilig hält; so lange ist keine Vereinigung der drey christlichen Confessionen, keine volle, unüberwindliche, Staates = Einheit in Deutschland zu hoffen, welches Alles jeder biedere Deutsche von ganzer Seele wünschen muß.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard von,

Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche

Würzburg u.a. 1805

J.can.p. 889
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546546-1